



Handballkreis Industrie e.V.

Hansastraße 122 | 44866 Bochum
www.handballkreis-industrie.de

Vorstandsnews Nr. 06/2021

29. August 2021

Handballer und Freunde helfen Flutopfern.

SPENDENBAROMETER: Da geht noch was bis zum 14.09.2021!

Der Vorstand dankt allen, die die Aktion „**Handballer und Freunde helfen Flutopfern!**“ bisher unterstützt haben und bittet herzlich darum, die Aktion weiter in die Breite zu tragen und noch mehr zu unterstützen. **Die Aktion endet am 14.09.2021!**

Spendet bitte über den folgenden Link direkt, schnell und sicher für unsere Aktion und unterstützt damit die Menschen, die in der Flut in NRW und Rheinland-Pfalz:



[DEINE/EURE Spende für die Flutopfer](#)

Vereinsvertretersitzung

Hiermit lädt der Kreisvorstand alle Vereine zu einer Vereinsvertretersitzung **in Präsenzform** ein. Die Sitzung findet am **28.09.2021 um 18.30 Uhr im Kolpinghaus Rotthausen**, Karl-Meyer-Straße 42, 45884 Gelsenkirchen statt.

[Anfragen zur Tagesordnung](#)

Anfragen zu zu behandelnden Themen können ab sofort an den Kreisvorstand unter der Mailadresse vorstand@handballkreis-industrie.de gerichtet werden.

[Corona-Regeln](#)

Wegen der Corona-Pandemie kann **je Verein nur eine Person** an der Veranstaltung teilnehmen. Die teilnehmende Person muss die 3g-Regel (geimpft, getestet, genesen) erfüllen. Dies wird stichprobenartig beim Einlass geprüft. Nachweise sind mitzuführen.

Ordentlicher Kreistag 2022

Der ordentliche Kreistag mit Wahlen findet am **19.02.2022** im Kolpinghaus Rotthausen, Karl-Meyer-Straße 42, 45884 Gelsenkirchen statt. Die Einladung mit Tageordnung erfolgt form- und fristgerecht zu einem späteren Zeitpunkt. Anträge können ab sofort an den Kreisvorstand unter der Mailadresse vorstand@handballkreis-industrie.de gerichtet werden.

Ordentlicher Kreisschiedsrichtertag

Wie bereits auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht findet der ordentliche Kreisschiedsrichtertag im Vorfeld des Kreistages 2022 am **21.11.2021** statt. Die Einladung mit Tageordnung erfolgt form- und fristgerecht zu einem späteren Zeitpunkt. Anträge können ab sofort an den Kreisschiedsrichterwart unter der Mailadresse swart@handballkreis-industrie.de gerichtet werden.

Ordentlicher Kreisjugendtag

Wie bereits auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht findet der ordentliche Kreisjugendtag im Vorfeld des Kreistages 2022 am **21.11.2021** statt. Die Einladung mit Tageordnung erfolgt form- und fristgerecht zu einem späteren Zeitpunkt. Anträge können ab sofort an den Kreisschiedsrichterwart unter der Mailadresse ja@handballkreis-industrie.de gerichtet werden.

Durchführungsbestimmungen 2021/22

Dieser Ausgabe sind folgende Durchführungsbestimmungen als Anlage beigefügt:

- Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb im HKI
- Durchführungsbestimmungen für den gemeinsamen Spielbetrieb in den Bezirksligen

Diese sind auch auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht und treten hiermit in Kraft.

Kreisschiedsrichterordnung

Der Kreisvorstand hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 auf Antrag des Kreisschiedsrichterausschusses eine Änderung der Kreisschiedsrichterordnung beschlossen. Diese ist als Anlage dieser Ausgabe beigefügt und auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Mannschaftsabmeldungen

Der Kreisvorstand hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 abweichend von den bestehenden Regelungen wegen der Corona-Pandemie folgendes beschlossen:

Mannschaftsabmeldungen sind gebührenpflichtig. Abmeldungen, die bis zum Ablauf des Tages nach dem zweiten Meisterschaftsspiel einer jeweiligen Staffel erfolgen, werden mit einem um 50% ermäßigten Gebührensatz belegt.

Gebührenrechnungen, Spielbeiträge

Kreiskasse hat Gebühren übernommen

Um die Vereine nicht zu belasten hat die Kreiskasse in den letzten Monaten die weiterhin zu zahlenden Gebühren an den DHB, HV Westfalen, Handball4All AG und andere Instanzen aus den Rücklagen übernommen. Der Kreisvorstand hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 festgestellt, dass weitere Gebühren nicht mehr aus den Rücklagen übernommen werden können.

Spielbeiträge 2021/22

Spielbeiträge für die Saison 2020/21 wurden vom Kreis nicht erhoben.

Die Spielbeiträge zur Saison 2021/22 werden jetzt fällig.

Aussetzung von Gebühren

Die Kreiskasse hat in den letzten 1½ Jahren noch ausstehende Gebührenrechnungen und Ordnungsstrafen gestundet, um die Vereine nicht zu belasten. Mit der jetzigen Aufnahme der Saison 2021/22 werden diese fällig gestellt und sind zu begleichen.

Sollte ein Verein wirtschaftliche Probleme bei der Begleichung noch offener Gebührenforderungen haben, steht der Kreisvorstand für lösungsorientierte Anfragen jederzeit zur Verfügung. Ein Erlass ist aus satzungsrechtlichen und steuerrechtlichen Gründen nicht möglich.

Michael Fögen/ Holger Kück/ Helmut Reimus/ Ulla Wirth

Die Vorstandsnews erscheinen nach Bedarf und werden an die in Phönix II hinterlegten Postanschriften der Vereine per Email verteilt. Für die Weiterleitung innerhalb der Vereine/ Spielgemeinschaften sind diese selber verantwortlich. Der Kreisvorstand greift ausschließlich auf die in Phönix II hinterlegten Anschriften und Kontaktdaten zurück. Darüber hinaus werden die Nachrichten auf der Internetseite des HKI veröffentlicht.

Die Pflege der Aktualität der Kontaktdaten liegt in der ausschließlichen Verantwortung eines jeden Vereins/ einer jeden Spielgemeinschaft. Der zusätzliche Versand von Nachrichten an andere Kontaktdaten aus Phönix II erfolgt ohne Anspruch auf Regelmäßigkeit. Verantwortlich für den Inhalt dieser Nachrichten ist der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB. In diesem Newsletter wird aus Gründen der Vereinfachung die männliche Schreibweise verwendet. Damit sind aber ausdrücklich Menschen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts in gleicher Weise angesprochen.

Bestimmungen für die Durchführung

des Spielbetriebes im Handballkreis Industrie e. V.



Stand: 26.08.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1. Einführung	3
2. Grundlagen des Spielbetriebes	4
2.1 Spielpläne	4
2.1.1 Amtliche Spielpläne	4
2.1.2 Spielzeiten.....	4
2.2 Mannschaftszurückziehungen.....	5
2.3 Spielbeiträge	5
2.4 Einladungen	6
2.5 Ergebnisdienst.....	6
2.6 Spielkleidung.....	6
2.7 Spielberichte	6
2.7.1 Elektronischer Spielbericht (SBO)	6
2.7.2 Papier-Spielberichtsformulare.....	7
2.8 Nichtantreten	7
2.8.1 Folgen des Nichtantretens	7
2.8.2 Kostenerstattung bei Nichtantreten.....	8
2.9 Abweichungen und Spielverlegungen.....	8
2.9.1 Abweichungen	8
2.9.2 Spielverlegungen	8
2.9.3 Jugend.....	9
2.9.4 Nachholspiele	9
2.10 Haftmittelbenutzung.....	10
2.11 Spielberechtigung	10
2.12 Zeitnehmer und Sekretäre	11
2.13 Turniere und Freundschaftsspiele	11
2.14 Spielstätten	12
3. Seniorenspielbetrieb	12
3.1 Allgemeines.....	12
3.2 Kreispokal	13
3.3 Hobbyliga.....	13
4. Jugendspielbetrieb	14
4.1 Altersklassen	14
4.2 Spielklassen und Meisterschaften	14
4.2.1 Allgemeine Staffeln	14
4.2.2 Sonderstaffel F-Jugend.....	14
4.2.3 Gemischte Jugendmannschaften	15
4.2.4 a.K.-Meldung von Jugendmannschaften	15
4.2.5 F-Jugend.....	15
4.2.6 Kreismeister	16
4.2.7 Kreisendrunde	16
4.3 Jugend-Qualifikationsrunde.....	16
4.4 Kreisauswahlmannschaften.....	17
4.4.1 Grundsätze.....	17
4.4.2 Berufung und Abstellung von Spielern.....	17
4.4.3 Termine der Kreisauswahlmannschaften	17
5. Schiedsrichter und Spielleitung	18
5.1 Spielleitung	18
5.2 Schiedsrichtereinladungen	18
5.3 Schiedsrichterkostenerstattung	18
5.3.1 Meisterschafts- oder Pokalspiele.....	18
5.3.2 Turniere.....	19

5.3.3 Schiedsrichterumlage	19
5.4 Zuständigkeit der Ansetzer	19
5.5 Betreuung von Schiedsrichtern.....	19
5.5.1 für alle Schiedsrichter	19
5.5.2 Jungschiedsrichter	20
6. Rechtswesen.....	21
6.1 Rechtswart.....	21
6.2 Kreisspruchausschuss (KSA)	21
7. Lehrwesen	21
7.1 Aus- und Weiterbildung von Trainern.....	22
7.2 Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern.....	22
7.3 Aus- und Weiterbildung von Zeitnehmern/Sekretären.....	22
7.4 Kreisauswahlkoordinator.....	22
8. Benachrichtigung der Vereine/ Amtliches Nachrichtenorgan	22
Anlage 1 – Ansprechpartner, Instanzen und Staffelleiter.....	1
Anlage 2 – Einteilung der Altersklassen im Jugendspielbetrieb	1
Anlage 3 – Gebührenordnung (GO)	1
Anlage 4 – Kreispokalrunde	2
Anlage 5 – Auf- und Abstiegsregelungen im Seniorenbereich	1
Anlage 6 – Zusatzbestimmungen für den Kinder- und Jugendspielbetrieb	1
Anlage 7 – Regelungen während der Corona-Pandemie	3

Zum besseren Verständnis sind an einzelnen Stellen Kommentare des Kreisvorstandes in die Durchführungsbestimmungen eingefügt worden. Diese Kommentare sind mit dem Wort „Kommentar“ gekennzeichnet und *blau/kursiv* hervorgehoben.

Änderungen im Vergleich zur Vorversion sind **gelb** hervorgehoben.

Aus Gründen der Vereinfachung wurde nachfolgend die männliche Schreibweise gewählt. Das stellt jedoch keine Diskriminierung dar, vielmehr spricht der Kreisvorstand damit ausdrücklich **alle Geschlechter** an.

Vorbemerkung

Diese neu gefasste Form der Durchführungsbestimmungen wurde erstmals zur Saison 2013/14 vom HKI erlassen. Sie hat sich trotz der optischen Länge des Dokumentes bewährt. In dem angekündigten Sinne, bewährtes zu erhalten, unnötiges zu streichen und Erfahrungen zu berücksichtigen wurden zur Saison 2021/2022 Änderungen vorgenommen.

1. Einführung

Diese Durchführungsbestimmungen dienen dazu, den Spielbetrieb im Handballkreis Industrie e. V. (nachfolgend HKI) entsprechend den geltenden Regeln, Satzungen und Ordnungen durchzuführen. Sie sind für den gesamten Spielbetrieb im HKI verbindlich.

Für den Spielbetrieb im HKI gelten folgende Satzungen und Ordnungen:

- Satzung des Handballkreises Industrie e. V.
- Durchführungsbestimmungen des HKI (dieses Dokument) nebst Anlagen
- Gebührenordnung des HKI (GO)
- Schiedsrichterordnung (SRO) des HKI
- Internationale Handballregeln in der jeweils geltenden Ausfertigung des Deutschen Handball Bundes e. V. (DHB)
- Spielordnung (SpO) des DHB in der jeweils geltenden Ausfertigung
- Rechtsordnung (RO) des DHB in der jeweils geltenden Ausfertigung
- SpO und Zusatzbestimmungen zur SpO in der Fassung des Westdeutschen Handball Verbandes e. V. (WHV) in der jeweils geltenden Ausfertigung
- RO und Zusatzbestimmungen zur RO in der Fassung des WHV in der jeweils geltenden Ausfertigung
- Schiedsrichterordnung (SRO) des DHB in der jeweils geltenden Ausfertigung
- SRO in der Fassung des Westdeutschen Handball Verbandes e. V. (WHV) in der jeweils geltenden Ausfertigung
- Verbandseinheitliche Festlegung zur Meldung und Vergütung von Freundschaftsspielen des HV Westfalen
- Trainerordnung (TrO) des DHB

Mit der Teilnahme am Spielbetrieb erkennt der teilnehmende Verein die Verbindlichkeit der nachfolgenden Regelungen an.

Der DHB hat eine Empfehlung für ein Hygienekonzept herausgegeben, auf das hiermit hingewiesen wird. (Siehe auch Anlage 7)

Kommentar

In Anlehnung an die Coronaschutzverordnung haben die Gesundheits- /Sportämter der einzelnen Städte von den angesiedelten Vereinen ein Hygienekonzept eingefordert bzw. ein Hygienekonzept vorgegeben nach dem die Vereine den Spielbetrieb durchführen dürfen. Dieses Hygienekonzept ist bindend. Der Heimverein sorgt für die Umsetzung des Konzeptes. Der Gastverein erkundigt sich im Vorfeld der Spiele nach diesem Konzept beim Heimverein.

2. Grundlagen des Spielbetriebes

2.1 Spielpläne

2.1.1 Amtliche Spielpläne

Die vom Vorstand des HKI im **Handballprogramm 7Meter der Firma handball4all** zum bekanntgegebenen Stichtag veröffentlichten amtlichen Spielpläne sind während der Saison verbindlich.

Kann ein Verein für einzelne Spiele bis zur amtlichen Bekanntmachung noch keinen Spieltermin im 7METER eintragen, so ist die spätere Änderung wie eine Spielverlegung zu behandeln.

Kommentar:

Auch bei sorgfältiger Arbeitsweise lassen sich Fehler im Programm 7Meter nicht ganz ausschließen. Die Vereine werden daher gebeten, die sie betreffenden Daten in den Spielplänen gründlich zu prüfen und etwaige Fehler unverzüglich dem jeweils zuständigen Staffelleiter zu melden.

2.1.2 Spielzeiten

Spiele dürfen an Samstagen nicht vor 13.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr angesetzt werden. Spiele an Sonntagen dürfen nicht vor 09.00 Uhr und nicht nach 18.00 Uhr angesetzt werden.

Abweichungen davon sind zulässig, wenn der Gegner sich mit einem früheren oder späteren Termin einverstanden erklärt.

Das Sonn- und Feiertagsgesetz ist zu beachten.

Nachholspiele und Spiele dürfen an Wochentagen nicht vor 19.00 Uhr, Jugendspiele mit Zustimmung des Gegners ab 17.00 Uhr angesetzt werden.

Für Turniere kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

Kommentar:

Es ist nicht zulässig, bei der Ansetzung im 7METER vor der Saison davon abweichende Zeiten einzugeben, ohne vorher die schriftliche Zustimmung des Gegners einzuholen. Ohne Zustimmung des Gegners und der Spielleitenden Stelle eingegebene, abweichende Spielzeiten werden als nicht eingegeben betrachtet, auf „0“ gesetzt und ziehen eine kostenpflichtige Spielverlegung nach sich.

Die Staffelleiter sind gehalten, vor und während der Saison darauf zu achten. Sofern die Zustimmung des Gegners vorliegt, sind die Staffelleiter gehalten, dem zuzustimmen.

2.2 Mannschaftszurückziehungen

Bei Mannschaftszurückziehungen wird wie folgt verfahren:

Verzichtet eine Mannschaft vor Saisonbeginn auf die Teilnahme am Spielbetrieb der von ihr erreichten Spielklasse oder nimmt sie am ersten Spieltag den Spielbetrieb nicht auf, so wird sie auf die Zahl der absteigenden Mannschaften angerechnet.

Auf die Zahl der absteigenden Mannschaften ihrer Staffel wird auch eine Mannschaft angerechnet, die

- den Spielbetrieb aufnimmt, aber während der Spielsaison auf eine weitere Teilnahme verzichtet, oder
- bis spätestens einen Tag nach dem letzten Spiel der Spielsaison für die kommende Saison auf ihr Spielrecht in der entsprechenden Klasse verzichtet.

Mannschaftszurückziehung oder -abmeldung nach dem vom HKI veröffentlichten Mannschaftsmeldetermin zieht eine Geldbuße nach sich. Die Höhe richtet sich nach der jeweils gültigen GO des HKI. Außerdem zählen diese Mannschaften bei der Berechnung des SR-Soll mit.

Vereine, die während der laufenden Saison Mannschaften vom Spielbetrieb zurückziehen, sind darüber hinaus für die **nachweispflichtige** Ausladung der Gegner und der angesetzten Schiedsrichter **aller verbleibenden Spiele** verantwortlich! Sie zählen – soweit zutreffend – als erster Absteiger ihrer Spielklasse.

Kommt es durch Mannschaftszurückziehungen in einer Spielklasse mit mehreren Staffeln (4. KK oder Jugend) nach Saisonbeginn zu einer derartigen Reduzierung der Mannschaftszahl in einer oder mehreren Staffeln, so kann der TK-Vorsitzende nach billigem Ermessen die verbliebenen Mannschaften mehrerer Staffeln zu einer neuen Staffel zusammenlegen. Zuvor sind die Vereine, in der Jugend auch der JA anzuhören.

Kommentar:

Der Kreisvorstand prüft in der Regel durch mehrfache Veröffentlichung der Meldelisten die Mannschaftsmeldung im Zusammenwirken mit den Vereinen. Dabei wird ein letzter Termin genannt, bis zu dem Abmeldungen gebührenfrei möglich sind. Alle Abmeldungen nach diesem Termin sind gebührenpflichtig.

Für den Fall, dass eine Zusammenlegung von Staffel aus sportlichen Gründen sinnvoll ist und somit erforderlich wird, wird diese bisher nicht eindeutig geregelte Situation klargestellt.

2.3 Spielbeiträge

Der Vorstand des HKI hat Spielbeiträge je gemeldeter Mannschaft beschlossen. Diese werden in der Gebührenordnung des HKI veröffentlicht.

Für Jugendmannschaften werden keine Spielbeiträge erhoben.

2.4 Einladungen

Die im offiziellen Spielplan im Programm 7Meter angegebenen Zeiten sind verbindlich. Einladungen an die Spielpartner entfallen. Sie sind nur dann erforderlich, wenn im Spielplan keine Anwurfzeit angegeben ist.

Diese Spiele müssen an dem Spieltag (i. d. R. Wochenende) durchgeführt werden, welcher im Spielplan vorgegeben ist. Abweichungen vom Spieltag gelten als Spielverlegung und bedürfen eines entsprechenden Antrags.

2.5 Ergebnisdienst

Die Ergebnisse aller Meisterschaftsspiele sind vom Heimverein spätestens 1 Stunde nach Spielschluss im Programm 7Meter hochzuladen.

2.6 Spielkleidung

Bei Trikotgleichheit oder -ähnlichkeit ist grundsätzlich die **Gastmannschaft** wechselflichtig.

2.7 Spielberichte

2.7.1 Elektronischer Spielbericht (SBO)

Der Einsatz des elektronischen Spielberichts (Spielbericht Online - SBO) ist im Spielbetrieb des HKI in allen Herren- und Frauenstaffeln sowie allen Jugendstaffeln ausgenommen der F-Jugend-Spielfeste und der Hobbyliga vorgeschrieben.

Der Heimverein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer rechtzeitig vor Spielbeginn die notwendige Hardware (d. h. Notebook) ggf. einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Hierzu hat im Offline-Betrieb in der Sporthalle der Heimverein die Spieldaten frühestens 24 Stunden vor Spielbeginn auf das Notebook zu spielen. Im Online-Betrieb in der Sporthalle wird dieser Vorgang direkt durch den Sekretär vorgenommen. Anschließend erhalten die Schiedsrichter – spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn – unter Vorlage der erforderlichen Spielerlizenzen die Gelegenheit, die Teilnahmeberechtigung der eingetragenen Spieler zu überprüfen.

Wird der SBO erst verspätet fertiggestellt, sodass die Kontrolle der Teilnahmeberechtigung durch die Schiedsrichter nicht 20 Minuten vor Spielbeginn erfolgen kann oder ist der SBO nicht korrekt ausgefüllt, haben die Schiedsrichter dies im Schiedsrichterbericht unter Nennung des Verursachers zu vermerken. ES erfolgt eine Ordnungsstrafe gemäß geltender GO.

Die elektronische Kenntnisaufnahme des SBO nach Spielende hat durch je einen Offiziellen der Beiden beteiligten Mannschaften in Anwesenheit der Schiedsrichter bis spätestens 20 Minuten nach Spielende zu erfolgen. Im Falle etwaiger Einsprüche ist der Einspruchsgrund im SBO einzutragen.

Für den Spielbetrieb im HKI ist kein Drucker in der Halle erforderlich. Ein Ausdruck des Spielberichtes für Schiedsrichter oder Vereine ist nicht erforderlich und kann somit auch nicht eingefordert werden.

Sollte der SBO nicht zur Verfügung stehen, ist ein Papier-Spielberichtsformular unter Beachtung von Abschnitt „2.7.2 Papier-Spielberichtsformulare“ zu verwenden.

2.7.2 Papier-Spielberichtsformulare

Bei Spielen, in denen der SBO nicht zur Verfügung steht, sind Spielberichtsformulare des HV Westfalen vorzuhalten und zu benutzen.

Eine Durchschrift wird für den Spielbetrieb des HKI nicht verlangt.

Zur Erleichterung der Arbeit am Kampfgericht und für die Schiedsrichter sind die Namen der Spieler in numerisch aufsteigender Folge (ausgenommen Torhüter), bezogen auf ihre Trikotnummern, im Spielbericht einzutragen.

Der Papierspielbericht ist spätestens 20 Minuten vor Anwurf von beiden Mannschaften vollständig ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit den Spieldaten den Schiedsrichtern zu übergeben.

Ist der Spielbericht nicht korrekt ausgefüllt bzw. liegt er den Schiedsrichtern nicht rechtzeitig vor, haben die Schiedsrichter dies im Schiedsrichterbericht unter Nennung des Verursachers zu vermerken und es erfolgt eine Ordnungsstrafe gemäß geltender GO.

Der Papierspielbericht ist dem jeweils zuständigen Staffelleiter am Spieltag zu übersenden. Für die Absendung des Spielberichtes am Spieltag ist der Heimverein verantwortlich. Spielberichte, die bis zum 3. Werktag nach dem Spieltag beim jeweiligen Staffelleiter eingehen, werden als ordnungsgemäß versandt betrachtet.

Verspätet abgesandte Spielberichte werden je angefangener Kalenderwoche. Maximal für fünf Wochen mit einer Ordnungsstrafe gemäß geltender GO des HKI belegt. Treffen Spielberichte eines Vereins wiederholt nicht bei den spielleitenden Stellen ein, kann der TK-Vorsitzende als Gesamtspielleiter Auflagen zum Versand des Spielberichtes erteilen (z. B. Einschreiben/Rückschein, Abholung durch Spielaufsicht, Versand durch die Schiedsrichter).

Kommentar:

Bei Wochenspieltagen wird bei allen Spielberichten, die bis zum kommenden Mittwoch beim Staffelleiter eingehen, der fristgerechte Versand angenommen.

Spielberichte, die an den falschen Staffelleiter versendet werden, werden als verspätet abgesendet bewertet und mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Da Verluste im Postversand nicht ausgeschlossen werden können, wird den Vereinen die Anfertigung einer Kopie (z. B. als Foto mit dem Handy) empfohlen.

2.8 Nichtantreten

2.8.1 Folgen des Nichtantretens

Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft zieht neben Spielverlust eine Geldbuße gemäß jeweils gültiger GO des HKI nach sich

Tritt eine Mannschaft am drittletzten oder vorletzten Spieltag schuldhaft nicht an, so verdoppelt sich die Ordnungsstrafe gemäß Gebührenordnung des HKI. Tritt eine Mannschaft am letzten Spieltag schuldhaft nicht an, verdreifacht sich die Ordnungsstrafe gemäß Gebührenordnung des HKI. Bei schuldhaftem Nichtantreten am vorletzten oder letzten Spieltag wird jedes Spiel gleichzeitig mit 2 Verlustpunkten für die nachfolgende Saison gewertet.

Wird eine Mannschaft durch höhere Gewalt (Unwetter, Unfall, Hallensperre etc.) am Spielantritt gehindert, so ist dies glaubhaft nachzuweisen (zum Beispiel

Polizeibericht). Über eine Neuansetzung entscheiden des Spiels entscheiden die Staffelleiter.

2.8.2 Kostenerstattung bei Nichtantreten

Grundsätzlich sollen in allen Fällen des Nichtantretens der Spielpartner, der/die Schiedsrichter, der Kreisschiedsrichterwart und der Hallenwart umgehend unterrichtet werden.

Entstandene, nicht vermeidbare Kosten trägt der nicht angetretene Verein (§ 48 SpO).

Diese sind nach Aufforderung durch den Staffelleiter oder den Kreisschiedsrichterwart binnen einer Frist von 7 Tagen unbar zu erstatten. Erfolgt die Erstattung der Schiedsrichterkosten nicht innerhalb der Frist, tritt der Handballkreis in Vorleistung und stellt die verauslagten Kosten dem Verein zuzüglich einer Verwaltungsgebühr gemäß GO in Rechnung.

Kommentar:

Um zu verhindern, dass Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter/-begleiter nach einem ausgefallenen Spiel unnötig lange auf die Erstattung ihrer Auslagen warten, wurde diese Regelung eingeführt.

2.9 Abweichungen und Spielverlegungen

2.9.1 Abweichungen

Als Abweichungen gelten alle **Änderungen** der Anwurfzeit oder des Spielortes **am betreffenden Spieltag**.

In diesen Fällen muss der Heimverein grundsätzlich 14 Tage vorher den Gastverein, die spielleitende Stelle sowie die angesetzten Schiedsrichter nachweispflichtig informieren. Die automatische Information des Gegners und der Schiedsrichter durch die Vornahme der Änderung im 7Meter-Programm durch die spielleitende Stelle reicht nicht aus. Eine Kopie der Benachrichtigung der Schiedsrichter ist an den Kreisschiedsrichterwart zu senden.

Verstöße gegen diese Pflichten ziehen eine Geldbuße gemäß der jeweils gültigen GO des HKI nach sich. Hinsichtlich der Erstattung entstandener Kosten gelten die Regelungen in Abschnitt „2.8.2 Kostenerstattung bei Nichtantreten“ entsprechend.

Die Gebühren hierfür richten sich nach der jeweils geltenden GO des HKI.

Bei weniger als 14-tägiger Vorlaufzeit ist eine Abweichung als Spielverlegung zu behandeln.

2.9.2 Spielverlegungen

Als Spielverlegungen gelten alle Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag.

Sie sind nur im Einverständnis mit dem Gegner und nach Genehmigung durch die Staffelleitung möglich.

Die Spielverlegung wird ausschließlich elektronisch über das 7METER-System beantragt und durch die Staffelleiter bearbeitet. Eine schriftliche Form oder formlose Beantragung ist unzulässig.

Kommentar:

Eine Anleitung zum elektronischen Spielverlegungsantrag ist auf der Internetseite des HKI bereitgestellt.

Anträge auf Spielverlegungen **müssen** der spielleitenden Stelle mindestens 7 Tage vorher vorliegen, andernfalls kann der Antrag von der spielleitenden Stelle ohne Begründung abgelehnt werden. Die Spielleitende Stelle **kann** hiervon abweichen, wenn für den Spielverlegungsantrag die schriftliche Einigung beider Vereine und ein Nachweis darüber, dass die Spielleitung gesichert ist, vorliegen.

Die Spielleitung gilt als gesichert, wenn entweder die angesetzten Schiedsrichter eine Übernahme der Spielleitung an dem neuen Termin zugesagt haben oder der zuständige Schiedsrichteransetzer eine Neubesetzung des Spiels gewährleisten kann. Hierzu ist vom verlegenden Verein mit dem Schiedsrichtern bzw. dem zuständigen Schiedsrichteransetzer im Vorfeld Kontakt aufzunehmen.

Bei Genehmigung der Spielverlegung durch die spielleitende Stelle ist der Spielpartner und der Kreisschiedsrichterwart per E-Mail vom beantragenden Verein umgehend zu informieren. Zusätzlich müssen die angesetzten Schiedsrichter vom Antragsteller nachweispflichtig ausgeladen und zum neuen Termin eingeladen werden. Die automatische Information des Gegners und der Schiedsrichter durch die Vornahme der Änderung im 7Meter-Programm durch die spielleitende Stelle reicht nicht aus.

Verstöße gegen diese Pflichten ziehen eine Geldbuße gemäß der jeweils gültigen GO des HKI nach sich. Hinsichtlich der Erstattung entstandener Kosten gelten die Regelungen in Abschnitt „2.8.2 Kostenerstattung bei Nichtantreten“ entsprechend.

Die Gebühr für jeden Spielverlegungsantrag richtet sich nach der jeweils gültigen GO des HKI.

2.9.3 Jugend

Bei Spielverlegungen im Jugendbereich gilt § 82 SpO. Zusätzlich wird einer Spielverlegung zugestimmt, wenn sich zwei oder mehr Spieler der von der Spielverlegung betroffenen Altersklasse auf Klassenfahrt oder religiöser Freizeit befinden (Bescheinigung erforderlich!).

2.9.4 Nachholspiele

Alle Nachholspiele sollen binnen vier Wochen, die der **Hinrunde** sollen vor dem letzten Spieltag der Hinrunde ausgetragen werden. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Staffelleiter nach billigem Ermessen.

Alle Nachholspiele der **Hin- und Rückrunde** **müssen** spätestens vor dem vorletzten Spieltag der Spielserie ausgetragen werden. Im Falle eines Spielausfalls in Folge höherer Gewalt kann der Staffelleiter nach billigem Ermessen über einen Nachholspieltermin entscheiden.

Kommentar:

Nachholspiele, die vor dem vorletzten Spieltag nicht ausgetragen sind, werden für den/die Verursacher als verloren gewertet.

Ergeben sich Spielverlegungen für den vorletzten Spieltag auf Grund besonderer Umstände, wie sie unter 2.8 beschrieben sind, so muss dieses Spiel vor dem letzten Spieltag ausgetragen sein. Für den letzten Spieltag können Spiele nur vorgezogen, nicht nachgeholt werden. Spiele, die am letzten Spieltag nicht ausgetragen werden können, sind durch die Staffelleiter für den/die Verursacher nach billigem Ermessen als verloren zu werten. Bei Vorliegen höherer Gewalt kann der Staffelleiter nach billigem Ermessen im Einzelfall hiervon in Abstimmung mit dem TK-Vorsitzenden abweichen.

2.10 Haftmittelbenutzung

Für den vom HKI geleiteten Spielbetrieb gelten in Bezug auf die Nutzung von Haftmitteln die Regelungen des HV Westfalen.

2.11 Spielberechtigung

Ab der Saison 2020/2021 sind die bisher vorhandenen grünen und blauen Spielerpässen nicht mehr gültig. Eine Legitimation ist mit diesen „alten“ Pässen bei Spielen nicht mehr möglich. Die Spielberechtigungen können in ID-Online eingesehen werden. Spielberechtigt sind nur Spieler mit gültiger Spielberechtigungsbescheinigung. Diese gilt als vorhanden, wenn der Spieler im Kader des Vereins eingefügt ist. Sollte der Spieler nicht im Kader aufgelistet sein, muss ein Ausdruck des Spielerausweises aus PassOnline vorliegen oder der Nachweis kann über die APP ID-Online geführt werden.

In PassOnline muss bei allen Spielerpässen ein Passbild hinterlegt sein. Sollte kein Passbild vorhanden sein, wird dies gemäß Gebührenordnung bestraft.

Hiervon ausgenommen sind die Mannschaften der F–Jugend. In der F-Jugend wird auf Spielausweise verzichtet. Werden F-Jugendliche in der E-Jugend eingesetzt, ist ein gültiger Spielausweis erforderlich.

Beweispflichtig im Hinblick auf die Spielberechtigung ist der jeweilige Verein.

Stellt ein Verein bei der spielleitenden Stelle einen Antrag auf Überprüfung der Spielberechtigung (festgespielt oder grundsätzlich spielberechtigt), wird hierfür eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils geltenden GO des HKI erhoben.

Bei negativem Ergebnis der Überprüfung geht die Gebühr zu Lasten des antragstellenden Vereins, andernfalls zu Lasten des fehlbaren Vereins.

Der Antrag auf Überprüfung muss spätestens 14 Tage nach Beendigung des Spiels, für das die Überprüfung einer Spielberechtigung beantragt wird, bei der spielleitenden Stelle (Staffelleiter) eingegangen sein (§ 55 SpO, WHV-Zusatzbestimmungen Ziff. 3).

In Abweichung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 der ab 09. November 2018 gültigen SpO gelten innerhalb des HV Westfalen für U21-Spieler in Erwachsenenmannschaften die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 der SpO. Der uneingeschränkte Einsatz von U21-Spielern in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hiervon unberührt.

Kommentar:

Damit spielen sich U21-Spieler bei zwei aufeinander folgenden Einsätzen in Erwachsenenmannschaften unterhalb der Oberliga fest. Bei Einsätzen in der Oberliga oder darüber spielen sie sich nicht fest.

2.12 Zeitnehmer und Sekretäre

Bei allen Spielen müssen die beteiligten Vereine Zeitnehmer (Gastverein) und Sekretär (Heimverein) stellen. Davon kann im gegenseitigen Einvernehmen abgewichen werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Spielrunden der F-Jugend. Bei den F-Jugend-Spielrunden werden Zeitnehmer und Sekretär vom Heimverein gestellt! In der F-Jugend Sonderstaffel wird der Zeitnehmer vom Heimverein gestellt. Der Gastverein kann einen Sekretär stellen.

Für alle Spiele im Seniorenbereich und für alle Jugendspiele mit angesetzten Schiedsrichtern müssen Zeitnehmer/Sekretäre im Besitz einer gültigen Zeitnehmer-/Sekretär- oder Schiedsrichterlizenz sein. Bei allen anderen Spielen sollten die Mitarbeiter am Kampfgericht einen entsprechenden Ausweis haben.

Die Namen der betreffenden Personen sind im Spielbericht einzutragen. Die Zeitnehmer-/Sekretärlizenzen ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter unaufgefordert vorzuzeigen. Die Schiedsrichter überprüfen dies und notieren Beanstandungen im Spielbericht. Das Fehlen einer gültigen Lizenz stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Das Spiel muss trotzdem ausgetragen werden.

Die Zeitnehmer und Sekretäre **müssen** sich spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn am Kampfgericht einfinden und gegenüber den Schiedsrichtern erkennbar zeigen, andernfalls kann eine Bestrafung gemäß jeweils gültiger GO des HKI erfolgen.

Fehlen bei einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter und ein Zeitnehmer oder Sekretär mit entsprechender Lizenz erklärt sich bereit, das Spiel zu leiten, so braucht dessen Funktion im betreffenden Spiel nicht anderweitig besetzt zu werden.

Kommentar:

Stellt einer der beiden Vereine bis 10 Minuten vor Anwurf auf Nachfrage des/der Schiedsrichter keinen Zeitnehmer/Sekretär, so kann der andere Verein in Abstimmung mit dem/den Schiedsrichter/n diese Position besetzen, um einen ordnungsgemäßen Spielablauf zu gewährleisten.

2.13 Turniere und Freundschaftsspiele

Die Durchführung von Turnieren ist mindestens 5 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail den folgenden Mitgliedern des Kreisvorstandes anzuzeigen:

- Jugendturniere an die/den JA-Vorsitzende/n
- Seniorenturniere an den/die TK-Vorsitzende/n

Die Durchführung von Freundschaftsspielen ist mindestens 3 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail den folgenden Mitgliedern des Kreisvorstandes anzuzeigen:

- Damenspiele dem Frauenspielwart
- Herrenspiele dem Männerspielwart
- Jugendspiele müssen nicht angemeldet werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 73, 75 und 81 SpO.

Sofern für ein Turnier oder ein Freundschaftsspiel Schiedsrichter benötigt werden, können diese beim Kreisschiedsrichterwart – ohne Anspruch auf eine Ansetzung – angefordert werden.

Erfolgt durch diesen eine offizielle Ansetzung, richtet sich die Vergütung – sofern nur Mannschaften bis einschließlich Bezirksliga beteiligt sind – nach „5.3.1 Schiedsrichterkostenerstattung bei Meisterschafts- / Pokalspielen“ bzw. „5.3.2 Schiedsrichterkostenerstattung bei Turnieren“. Sind Mannschaften beteiligt, die oberhalb der Bezirksliga spielen, gelten die Vorgaben des HV Westfalen zur verbandseinheitlichen Festlegung zur Meldung und Vergütung von Freundschaftsspielen.

2.14 Spielstätten

Für die Durchführung von Meisterschaftsspielen müssen die Spielstätten den jeweils geltenden internationalen Handballregeln (IHF) in der Fassung des Deutschen Handball Bundes (DHB) entsprechen.

Bei Abweichungen davon können der Kreisvorsitzende oder TK-Vorsitzende auf schriftlichen Antrag des Heimvereins Abweichungen zulassen.

Erlangt eine Spielleitende Stelle durch die Schiedsrichter oder einen Gastverein Kenntnis von einem nicht regelkonformen Zustand einer Sportstätte, informiert sie den TK-Vorsitzenden. Dieser veranlasst eine Stellungnahme des Heimvereins, ggf. eine Begehung. Danach kann die Sportstätte ganz oder teilweise durch den Kreisvorsitzenden gemeinsam mit dem TK-Vorsitzenden für den Spielbetrieb gesperrt werden.

Kommentar:

Eine entsprechende Regelung ist in den Bestimmungen des DHB nicht mehr enthalten. Diese Regelung dient der Schließung einer Lücke im Sportrecht.

3. Seniorenspielbetrieb

3.1 Allgemeines

In der Saison 2021/2022 können in den Seniorenmannschaften bis zu 16 Spieler eingesetzt werden. Diese Entscheidung ist analog zu den Durchführungsbestimmungen im HV Westfalen und den Bezirksligen.

In jeder Klasse im Seniorenbereich - ausgenommen in der jeweils untersten Spielklasse - kann nur eine Mannschaft eines Vereins vertreten sein.

Bei **Punktgleichheit** auf den entscheidenden Tabellenplätzen wird nach §§ 43 u. 44 SpO mit den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV verfahren.

In eine höhere Klasse aufsteigen kann nur die Mannschaft, die auch aufstiegsberechtigt ist.

Einschränkung:

Wenn in einer Klasse mit **einem** Aufsteiger keine der ersten drei Mannschaften aufstiegsberechtigt ist, so verfällt dieser Aufstiegsplatz und die Anzahl der Absteiger aus der höheren Klasse verringert sich um eine Mannschaft.

Danach ergibt sich für alle anderen Aufstiegsmöglichkeiten folgende Regelung:

Anzahl der Aufsteiger	Aufstiegsberechtigt bis Tabellenplatz
1	3
2	4
3	5
4	6

Die Auf- und Abstiegsregelungen für die jeweilige Saison sind der Anlage 5 – Auf- und Abstiegsregelungen im Seniorenbereich - zu entnehmen.

3.2 Kreispokal

Nach Umfrage bei den Vereinen entfällt in der Saison 2021/2022 aufgrund der engen Spielplanung wegen der Corona-Pandemie die Pokalrunde.

3.3 Hobbyliga

Der Handballkreis Industrie hat eine Hobbyliga (Ü35) eingeführt. Dafür gelten die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

- Teilnehmen können alle Spieler/innen, die älter als 35 Jahre und im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind. Diese Spielberechtigung kann durch einen analogen Spielausweis oder einen Auszug aus der Spielerdatenbank des WHV nachgewiesen werden.
- Spieler mit gültiger Spielberechtigung dürfen in der Hobbyliga auch in einer anderen Mannschaft spielen, als in ihrem Heimverein. Die Spielberechtigung für den normalen Spielbetrieb bleibt bestehen.
- Spieler, die einen gültigen Spielerpass haben, dürfen in der Hobbyliga auch in einer anderen Mannschaft spielen, als in ihrem Heimverein. Die Spielberechtigung für den normalen Spielbetrieb bleibt bestehen.
- Strafen wegen Mannschaftsabmeldungen und auch für andere Vergehen werden nicht erhoben, da hier die Geselligkeit im Vordergrund steht.
- Für den Aufwand der Betreuung wird eine Meldegebühr in Form einer jährlichen Aufwandsentschädigung von 30 Euro je Mannschaft erhoben.
- Der Spielplan wird im Programm „Handball4all“ unter Ü35-Hobbyliga veröffentlicht.
- Die Spiele sind in den vorgegebenen Zeiträumen an einem beliebigen Wochenende durch zu führen. Anwurfzeiten sind möglich freitags ab 20 Uhr, samstags 14-19 Uhr und sonntags 10-18 Uhr. Davon abweichende Spieltermine (montags bis donnerstags) können nur in

Absprache mit dem Gegner und mit dessen Zustimmung vom Staffelleiter terminiert werden.

- Spielabsagen bzw. -verlegungen sind möglich und müssen dem Staffelleiter vor dem Spiel formlos mitgeteilt werden. Dabei ist die Zustimmung (Bestätigung) beider Spielpartner zwingend erforderlich. Findet das Nachholspiel nicht innerhalb eines Monats ab dem ursprünglichen Spieltermin statt, so wird das Spiel vom Staffelleiter gewertet. Ausnahme: Die Halle wird vom Halleneigner gesperrt; dann ist ein späterer Termin oder ein Heimrechttausch möglich.
- Die Spiele sollen von amtlichen Schiedsrichtern geleitet werden, die aber nicht vom HKI angesetzt werden. Die Spielzeit beträgt 2x30 Minuten oder alternativ 3x20 Minuten.
- Hat eine Mannschaft weniger als 7 Spieler, dürfen von der anderen spielenden Mannschaft nur die gleiche Anzahl an Spielern auf dem Spielfeld sein. Alternativ dürfen sich Mannschaften gegenseitig auffüllen.
- Die Vereine können mit gemischten Mannschaften antreten. In diesem Fall werden die von Damen erzielten Tore doppelt gezählt. Als Spielball ist ein Handball mit der IHF-Größe 2 zu verwenden. Außerdem gilt bei allen Spielen absolutes Haftmittelverbot.
- Die Papierspielberichte sind dem Staffelleiter zeitnah (max. binnen 7 Werktagen) zu übersenden. Das ist entweder als Original per Post oder als Handy-Foto bzw. Scan-PDF (beidseitig) per E-Mail möglich.

4. Jugendspielbetrieb

4.1 Altersklassen

Es gelten für die Spielberechtigung die jeweiligen Altersklassen nach den Bestimmungen des DHB in der Fassung des WHV und HV Westfalen gemäß „Anlage 2 – Einteilung der Altersklassen im Jugendspielbetrieb“.

Die DHB-Rahmentrainingskonzeption in der jeweils aktuellen Fassung und die Anlage 6 – Zusatzbestimmungen für den Kinder- und Jugendspielbetrieb – sind auf den Jugendspielbetrieb des HKI anzuwenden. Dazu sollen zu allen Jugendspielen nur Schiedsrichter angesetzt werden, die mit dieser Konzeption vertraut sind.

4.2 Spielklassen und Meisterschaften

4.2.1 Allgemeine Staffeln

Im Jugendspielbetrieb sind folgende Spielklassen möglich:

- Kreisliga (1 Staffel je Altersklasse als höchste Spielklasse)
- Kreisklasse

Über die Anzahl und Besetzung der Staffeln entscheidet der Jugendausschuss.

4.2.2 Sonderstaffel F-Jugend

Eine F-Jugend-Sonderstaffel wird nicht mehr gespielt.

4.2.3 Gemischte Jugendmannschaften

In den Altersklassen der "F"-Jugend können gemischte Jugendmannschaften am Spielbetrieb bei den Spielfesten des HKI teilnehmen.

Auf Antrag eines Vereines kann der TK-Vorsitzende nach Anhörung des JA eine gemischte Jugendmannschaft in den Altersklassen D- und E-Jugend zulassen, sofern der Verein in der anstehenden Saison keine oder keine ausreichende Anzahl an Mädchenmannschaften melden kann und dieses auch nicht nachträglich beantragt wird.

Ab der Altersklasse C-Jugend sind nur nach Geschlecht getrennte Jugendmannschaften zugelassen.

Grundsätzlich sind die Vereine aufgefordert, Mannschaften in nach Geschlecht getrennten Mannschaften zu Meisterschaftsspielen anzumelden.

Kommentar des Jugendausschusses:

Der JA hat ergänzend zu diesen Durchführungsbestimmungen ein Merkblatt herausgegeben, welches diese Ausführungen nachrangig ergänzt.

4.2.4 a.K.-Meldung von Jugendmannschaften

Das Melden von Jugendmannschaften „a.K.“ – außer Konkurrenz – und „gemischt“ bedarf der Zustimmung des TK-Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des JA. Die Entscheidung wird nach billigem Ermessen getroffen. „a.K.“ wird nur im Ausnahmefall gestattet.

Kommentar:

Der JA hat ergänzend zu diesen Durchführungsbestimmungen ein Merkblatt herausgegeben, welches diese Ausführungen nachrangig ergänzt.

4.2.5 F-Jugend

In der F-Jugend wird in gesonderten Spielrunden nach den Bestimmungen des DHB-Rahmentrainingskonzeptes in der jeweils geltenden Fassung gespielt.

Ein Kreismeister wird in der F-Jugend nicht ermittelt.

Die F-Jugend Spielfeste sind von den ausrichtenden Vereinen an dem dafür im Spielplan vorgesehenen Spieltag auszurichten. Abweichungen von diesem Spieltag sind als Spielverlegung zu betrachten und entsprechend zu beantragen.

Richtet ein Verein kein Spielfest aus, so wird dies als „nicht antreten“ im Sinne der SpO und der Regelungen dieser Durchführungsbestimmungen gewertet.

Die beteiligten Vereine sind vom ausrichtenden Verein spätestens 14 Tage vor dem Spielfest nachweislich einzuladen. Nimmt ein Verein am Spielfest unentschuldigt nicht teil, so wird dies als „nicht antreten“ im Sinne der SpO und der Regelungen dieser Durchführungsbestimmungen gewertet.

Jeder teilnehmende Verein darf einmal im Verlauf einer Saison entschuldigt einem Spielfest fernbleiben. Weiteres Fernbleiben wird als „nicht antreten“ im Sinne der SpO und der Regelungen dieser Durchführungsbestimmungen gewertet.

Während der Saison kann der Staffelleiter nach billigem Ermessen entscheiden, ob eine Mannschaft nachgemeldet werden kann.

Werden von einem Verein mehrere Mannschaften gemeldet, so werden diese in verschiedene Gruppen eingeteilt. Die Spieler sind nur in einer Mannschaft einzusetzen. Ein ständiger Wechsel ist nicht zulässig.

4.2.6 Kreismeister

Kreismeister ist der jeweils Höchstplatzierte in der jeweiligen höchsten Spielklasse des Kreises.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften wird anhand der von diesen Mannschaften gegeneinander ausgetragenen Spiele eine Tabelle erstellt. In dieser Tabelle erfolgt die Wertung in folgender Reihenfolge:

- bei gleichem Punkteverhältnis das Ergebnis aus dem direkten Vergleich der Mannschaften,
- bei weiter gleichem Punkteverhältnis nach der Tordifferenz ermittelt im Subtraktionsverfahren,
- bei gleicher Tordifferenz nach den mehr erzielten Toren,
- sind auch die erzielten Tore gleich, so erfolgt ein Entscheidungsspiel.

Sind mehrere Staffeln gleicher Ebene in der Jugend vorhanden, wird der Kreismeister durch eine Kreisendrunde ermittelt (siehe "4.2.7 Kreisendrunde").

4.2.7 Kreisendrunde

In den Spielklassen, in denen es aufgrund der Gruppeneinteilung für die Spielsaison erforderlich ist, werden die Kreismeister in Endrundenturnieren ermittelt, die am ersten Wochenende nach dem letzten Spieltag der jeweiligen Spielklasse stattfinden. Es nehmen die beiden Tabellenersten jeder Staffel daran teil.

Der amtliche Spielplan wird im 7Meter veröffentlicht. Die dort angegebenen Anwurfzeiten und Spielort gelten als offizielle Einladung der Gastmannschaften.

Für alle Spiele der Endrunde werden neutrale Schiedsrichter angesetzt und von den SR-Ansetzern eingeladen.

Die Schiedsrichterkosten trägt der Kreis Industrie.

Die Zeitnehmer und Sekretäre werden vom Veranstalter gestellt. Dieser stellt auch die Spielberichte zur Verfügung.

Die Ergebnisse werden durch den anwesenden Kreisvertreter ins 7METER eingeben. Dieser erhält auch die Spielberichte.

4.3 Jugend-Qualifikationsrunde

Die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen für die Jugendqualifikation können im Laufe des Spieljahres noch verändert werden. Veränderungen werden den Vereinen ggf. schnellst möglich bekannt gegeben.

Kommentar:

Die Handballkreise Dortmund und Industrie haben sich für einen gemeinsamen Jugendspielbetrieb für die Saison 2018/19 entschieden. Damit soll dieser für alle Vereine attraktiver gestaltet werden.

In Abhängigkeit von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften legt der Jugendausschuss einen Qualifikationsmodus und Zeitrahmen fest.

4.4 Kreisauswahlmannschaften

4.4.1 Grundsätze

Der HKI bildet jahrgangsbezogene Auswahlmannschaften im Rahmen der Talentsichtung und -förderung des Deutschen Handball Bundes. Die Einladung zu Maßnahmen des HV und darüber findet nur über die Kreisauswahl statt.

Die Kreisauswahlmannschaften werden vom Kreisauswahlkoordinator organisiert. Sie werden von, vom Vorstand des HKI bestellten, Honorartrainern des HKI betreut. Dabei sollen Trainer zum Einsatz kommen, die wenigstens über eine gültige C-Lizenz verfügen.

4.4.2 Berufung und Abstellung von Spielern

Die Spieler der einzelnen Mannschaften werden von den jeweils zuständigen Auswahltrainern benannt und vom Kreisauswahlkoordinator in die Auswahl berufen. Die Vereine stellen die berufenen Spieler zu den Maßnahmen der Kreisauswahl ab. Es handelt sich bei Training und Spielbetrieb der Kreisauswahl um eine Pflichtveranstaltung im Sinne des § 82 SpO.

Die Nichtabstellung und/oder Nichtteilnahme an Maßnahmen der Kreisauswahlmannschaften kann nach § 82 Absatz 4 und 5 SpO durch den Kreisauswahlkoordinator geahndet werden. Betroffene Vereine können gebührenfrei Spielverlegungen nach § 82 Absatz 6 RO beantragen.

Kommentar:

Davon nicht berührt wird selbstverständlich die nachgewiesene Teilnahme an schulischen oder religiösen Pflichtveranstaltungen.

4.4.3 Termine der Kreisauswahlmannschaften

Die Kreisauswahlmannschaften trainieren regelmäßig und nehmen an Kreisvergleichsturnieren teil.

Die Trainingszeiten werden den Vereinen in der Regel für die zweite Jahreshälfte nach den Sommerferien und die erste Jahreshälfte vor Weihnachten schriftlich bekanntgegeben.

Die Vereine sind für die Benachrichtigung ihrer Spieler verantwortlich.

5. Schiedsrichter und Spielleitung

5.1 Spielleitung

Die TK beschließt auf Empfehlung des Schiedsrichterausschusses vor Saisonbeginn unter Berücksichtigung der eingegangenen Schiedsrichtermeldungen, welche Spielklassen mit neutralen Schiedsrichtern angesetzt werden.

Die Spiele aller Spielklassen des HKI müssen ausgetragen werden (§ 21 u. § 77 SpO, WHV-Zusatzbestimmungen, Ziff. 5).

Spiele, für die keine Schiedsrichter angesetzt sind oder bei denen der angesetzte Schiedsrichter fernbleibt, sollen von ausgebildeten neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. **Eine Wartezeit bei Ausbleiben des/der Schiedsrichter entfällt.** Sollte eine der beteiligten Mannschaften einen neutralen Schiedsrichter ablehnen, so wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.

Wenn kein neutraler Schiedsrichter anwesend ist, hat die Heimmannschaft als erste das Recht, einen ausgebildeten Schiedsrichter zu stellen. Danach geht das Recht auf die Gastmannschaft über. Können beide Vereine keinen ausgebildeten Schiedsrichter stellen, muss das Spiel unter Leitung eines Begleiters durchgeführt werden (Reihenfolge wie vorher).

5.2 Schiedsrichtereinladungen

Die Einladungen der Schiedsrichter entfallen, sofern bei Ansetzung der Schiedsrichter im verbindlichen 7METER-Spielplan der Spieltag, der Spielbeginn und der Spielort angegeben sind.

Erfolgt nach Ansetzung der Schiedsrichter eine Änderung des Spielbeginns oder des Spielortes, sind die Schiedsrichter durch den Antragsteller der Verlegung hierüber nachweispflichtig in Kenntnis zu setzen (siehe hierzu unter 2.9.2 Spielverlegungen).

Dies gilt entsprechend, wenn der Spielort oder die Anwurfzeit erstmalig nach Ansetzung der Schiedsrichter ins 7METER eingetragen wird.

5.3 Schiedsrichterkostenerstattung

5.3.1 Meisterschafts- oder Pokalspiele

Seitens des Heimvereines sind den angesetzten Schiedsrichtern Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 4 der Finanzordnung des HKI in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.

Eine Erstattung der Fahrtkosten kann grundsätzlich nur für die verkehrstechnisch günstigste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort erfolgen. Dabei wird davon ausgegangen, dass beide Schiedsrichter in einem PKW anreisen. Ausnahmefälle sind besonders zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Schiedsrichterwartes oder zuständigen Ansetzers. Dieser trägt zur Nachvollziehbarkeit im 7METER unter „Bemerkungen“ einen entsprechenden Genehmigungsvermerk beim betroffenen Spiel ein. In Einzelfällen muss mit einer Umbesetzung des Gespanns gerechnet werden.

Die gefahrenen Kilometer sind im Spielbericht einzutragen.

Bleiben die angesetzten Schiedsrichter aus und einigen sich die Mannschaften aus diesem Grund auf andere anwesende Schiedsrichter, erhalten diese nur die Aufwandsentschädigung nach der Finanzordnung des HKI in der jeweils geltenden Fassung. Eine Erstattung eventuell entstandener Fahrtkosten erfolgt nicht.

Kommentar:

Ist im 7Meter für das jeweilige Spiel ein Gespann angesetzt, haben beiden Schiedsrichter einen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung. Bei einer Einzelansetzung erhält diese nur der angesetzte Schiedsrichter.

Bei einer Einzelansetzung erhält diese nur der angesetzte Schiedsrichter. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Einzelansetzung der angesetzte Schiedsrichter das Spiel mit einem weiteren Schiedsrichter im Gespann leitet. Der nicht angesetzte Schiedsrichter erhält in diesem Fall keine Erstattung der Fahrtkosten und keine Aufwandsentschädigung.

5.3.2 Turniere

Die Erstattung der Schiedsrichterkosten richtet sich nach der Finanzordnung des HKI in der jeweils gültigen Fassung.

5.3.3 Schiedsrichterumlage

In allen Spielklassen mit angesetzten Schiedsrichtern stellen die Staffelleiter nach Abschluss der Spielsaison die Gesamtschiedsrichterkosten jeder Staffel fest und belasten sodann die einzelnen Vereine der Spielklasse zu gleichen Teilen.

Dadurch kann es zu Nachforderungen oder Erstattungen kommen.

5.4 Zuständigkeit der Ansetzer

Die Zuständigkeit für An- und Umbesetzungen wird durch den Schiedsrichterausschuss gesondert geregelt und den Vereinen sowie den Schiedsrichtern bekanntgegeben.

5.5 Betreuung von Schiedsrichtern

5.5.1 für alle Schiedsrichter

Ansprechpartner für den/die Schiedsrichter ist der Mannschaftsverantwortliche des Heimvereins, soweit dieser gegenüber den Schiedsrichtern nicht einen anderen Ansprechpartner benennt. Der Heimverein stellt dem/den Schiedsrichter/n auf Wunsch folgendes zur Verfügung:

- eine abschließbare Umkleidekabine; kann der Heimverein keine abschließbare Kabine bereitstellen, so ist er für die Beaufsichtigung des Eigentums des/der Schiedsrichter/s verantwortlich und haftet ggf. für Verluste.
- pro Schiedsrichter eine Flasche Mineralwasser (oder in Absprache auch ein anderes, alkoholfreies Getränk)

Der Heimverein rechnet nach dem Spiel von sich aus mit den Schiedsrichtern ab.

Kommentar:

Das Bereitstellen der Kabine gehört zu den Pflichten des Heimvereins. Jedoch kommt es immer häufiger vor, dass die Schiedsrichter erst auf Nachfrage eine abschließbare Kabine angeboten bekommen. Sofern das in einzelnen Hallen nicht möglich ist, weil die Kommune keine Schlüssel bereitstellt, muss eine Beaufsichtigung sichergestellt werden, da Schiedsrichter nicht gleichzeitig ein Spiel leiten und ihr Eigentum beaufsichtigen können.

Das Bereitstellen von Mineralwasser gehörte früher zum guten Ton. Inzwischen ist es leider nicht mehr überall üblich, dem/den Schiedsrichtern in der Halbzeit und nach dem Spiel solches anzubieten. Der Kreisvorstand sieht hier eine Bringschuld des Heimvereins gegenüber den ehrenamtlich tätigen Schiedsrichtern.

Wiederholt ist es vorgekommen, dass Schiedsrichter ihrer Aufwandsentschädigung hinterherlaufen mussten und von einer Person zur nächsten geschickt werden. Das ist nicht akzeptabel. Der Heimverein hat dem Schiedsrichter von sich aus die anfallende Aufwandsentschädigung zu übergeben.

5.5.2 Jungschiedsrichter

Die Heimvereine sind verpflichtet, bei Jungschiedsrichtern, die auf der jeweils aktuellen JSR-Liste stehen, für eine besondere Betreuung zu sorgen. Ein Ziel dieser Betreuung ist es, die Schiedsrichter durch das Schaffen einer fairen, sportlichen und respektvollen Atmosphäre rund um das Spiel zu unterstützen.

Die Betreuung kann nur durch Personen erfolgen, die vorher eine Schulung des Handballkreises absolviert haben und in Besitz einer JSRB-HKI-Lizenz sind. Der Vereinsbetreuer muss volljährig sein und darf nicht gleichzeitig in einer anderen Funktion (Zeitnehmer/Sekretär, Betreuer) an dem Spiel teilnehmen.

Die Schiedsrichter-Betreuer werden im SBO als „Schiedsrichterbeobachter“ bzw. bei Papierspielberichten auf der Rückseite des Spielberichts namentlich eingetragen. Sie nehmen vor dem Spiel an der Begrüßung teil und unterschreiben nach dem Spiel zusammen mit den Schiedsrichtern den ausgefüllten Spielbericht.

Aufgaben der Schiedsrichter-Betreuer sind:

- Sie nehmen die Jungschiedsrichter in Empfang und stellen sich bei den Übungsleitern und Betreuern der beteiligten Mannschaften vor.
- Sie stärken durch ihre Anwesenheit auf der Tribüne die Jungschiedsrichter.
- Sie wirken mäßigend auf alle Beteiligten ein, wenn die Schiedsrichter sie darum bitten. Dazu unterbrechen die Schiedsrichter das Spiel ggf. durch Time-out.
- Sie teilen den Staffelleitern besondere Vorkommnisse mit, die nicht im Spielbericht eingetragen wurden.
- Sie halten sich aus der Spielleitung durch die Schiedsrichter heraus, kommentieren diese nicht und geben auch nach Spielende keine Bewertungen dazu ab.

Der Schiedsrichterausschuss des Handballkreises entscheidet über die Einstufung als Jungschiedsrichter und veröffentlicht vor Hin- und Rückrunde jeweils eine JSR-Liste.

Vereine, die zu einem Spiel keinen Schiedsrichter-Betreuer stellen, werden mit einer Ordnungsstrafe gemäß der geltenden Gebührenordnung des HKI belegt. Diese verdoppelt sich im Wiederholungsfall.

Kommentar:

Ohne Schiedsrichter gibt es kein Handballspiel! Viele Vereine bemühen sich, junge Sportlerinnen und Sportler für die Tätigkeit des Spielleiters zu gewinnen. Viele junge Schiedsrichter wurden in den letzten zwei Jahren ausgebildet. Gleichzeitig ist es aber in der jüngeren Vergangenheit wiederholt vorgekommen, dass junge Schiedsrichter nach einem Spieltag das Handtuch geworfen haben, weil sie vom Spielfeldrand und der Tribüne angepöbelt und beleidigt wurden.

Der Kreisvorstand unterstützt die Bemühungen der Vereine, junge Sportlerinnen und Sportler für diese Aufgabe zu gewinnen. Gleichzeitig sieht er aber auch die Notwendigkeit, diese zu unterstützen und zu schützen. Daher hat sich der Kreisvorstand entschieden, dieses - in anderen Kreisen bereits erfolgreich erprobte - Modell der Begleitung junger Schiedsrichter ebenfalls einzuführen.

6. Rechtswesen

6.1 Rechtswart

Der Rechtswart *berät* den Kreisvorstand und die Vereine in Rechtsfragen, die sich aus den gültigen Rechtsnormen und dem Regelwerk des Handballsportes ergeben.

Empfehlung:

*Bei der Einleitung von Einspruchsverfahren wird den Vereinen empfohlen, nach der Ankündigung im Spielbericht und vor Versand der Einspruchsschrift mit dem Rechtswart Rücksprache zu nehmen, um Formfehler zu vermeiden. **Dabei ist auf die Wahrung der Fristen zu achten!***

6.2 Kreisspruchausschuss (KSA)

Der KSA ist die einzige Rechtsinstanz des HKI. Alle Einsprüche und Verfahren auf der Ebene des HKI werden vor dem KSA verhandelt.

7. Lehrwesen

Zum Lehrwesen gehören

- die Aus- und Weiterbildung von Trainern
- die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern
- die Aus- und Weiterbildung von Zeitnehmern/Sekretären
- die Kreisauswahlmannschaften

Die Verantwortlichen für die einzelnen Ausbildungsressorts koordinieren ihre Arbeit unter der Verantwortung des TK-Vorsitzenden. Sie üben ihre Aufgaben selbständig aus.

7.1 Aus- und Weiterbildung von Trainern

Die Aus- und Weiterbildung der Trainer bis zur C-Lizenz wird auf der Basis der TrO des DHB unter Berücksichtigung der Lehrvorgaben des DHB und des HV Westfalen vom Lehrwart eigenverantwortlich organisiert und durchgeführt.

Die C-Lizenz-Ausbildung soll bereits die Ausbildung zum Handballschiedsrichter beinhalten. Der Lehrwart stimmt sich diesbezüglich mit dem Schiedsrichterlehrwart ab.

Kreisauswahlmannschaften sollen in die Ausbildung von Trainern als Demonstrationsmannschaften einbezogen werden.

Der Lehrwart kann in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand einen Lehrstab berufen.

7.2 Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern

Die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern wird auf der Basis der SRO des DHB unter Berücksichtigung der Handballregeln und der Lehrvorgaben des DHB und des HV Westfalen vom Schiedsrichterlehrwart eigenverantwortlich organisiert und durchgeführt.

Der Schiedsrichterlehrwart stimmt sich bei der Planung und Durchführung seiner Anwärterbildungen mit dem Lehrwart ab.

Die C-Lizenz-Ausbildung soll bereits die Ausbildung zum Handballschiedsrichter beinhalten. Der Lehrwart stimmt sich diesbezüglich mit dem Schiedsrichterlehrwart ab.

7.3 Aus- und Weiterbildung von Zeitnehmern/Sekretären

Die Aus- und Weiterbildung von Zeitnehmer/Sekretär erfolgt eigenverantwortlich in Regie des Zeitnehmerkoordinators auf der Basis des geltenden Regelwerkes und sonstiger Vorgaben des DHB/ WHV und/oder HV Westfalen.

Vereine beantragen beim Zeitnehmerkoordinator die Durchführung entsprechender Schulungen.

7.4 Kreisauswahlkoordinator

Die Organisation der Nachwuchsförderung im Rahmen der Kreisauswahlmannschaften obliegt dem Kreisauswahlkoordinator. Er stimmt sich inhaltlich und organisatorisch stets mit dem Lehrwart ab.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes „4.4 Kreisauswahlmannschaften“.

8. Benachrichtigung der Vereine/ Amtliches Nachrichtenorgan

Wichtige Hinweise und Änderungen werden im amtlichen Nachrichtenorgan des HV Westfalen „Westfahlenhandball“ (WH) und/oder auf der Homepage des HKI unter www.handballkreis-Industrie.de veröffentlicht und sind verbindlich.

Bochum, 26.08.2021
- Der Kreisvorstand –

Anlage 1 – Ansprechpartner, Instanzen und Staffelleiter

zu den Durchführungsbestimmungen des HKI

Stand: 26.08.2021

Es gelten die auf der Internetseite des HKI veröffentlichten Kontaktdaten.

Anlage 2 – Einteilung der Altersklassen im Jugendspielbetrieb

zu den Durchführungsbestimmungen des HKI für die Saison 2021/2022

Stand: 26.08.2021

Spielklasse	Jahrgänge
A-Jugend	2003/2004
B-Jugend	2005/2006
C-Jugend	2007/2008
D-Jugend	2009/2019
E-Jugend	2011/20112
F-Jugend	2013 und jünger

Anlage 3 – Gebührenordnung (GO)

zu den Durchführungsbestimmungen des HKI

Stand: 01.09.2018

Die Gebührenordnung ist gesondert veröffentlicht.

Eine Aktualisierung/Anpassung ist vorgesehen und wird zeitnah veröffentlicht.

Anlage 4 – Kreispokalrunde

Die Kreispokalrunde entfällt in der Saison 2021/2022

Anlage 5 – Auf- und Abstiegsregelungen im Seniorenbereich

zu den Durchführungsbestimmungen des HKI für die Saison 2021/22

Stand: 26.08.2021

Diese Anlage stellt mögliche Auf- und Abstiegsszenarien dar, die immer von den Auf- und Abstiegsregelungen der Mannschaften über Kreisebene abhängig sind.

Die Szenarien sind im Wesentlichen immer davon abhängig, wie viele Mannschaften aus den überkreislichen Ligen absteigen und werden ggf. vom Kreisvorstand angepasst.

Für den Fall eines Saisonabbruchs oder einer Saisonunterbrechung aufgrund von Rahmenbedingungen, die der HKI nicht beeinflussen kann – zum Beispiel Pandemielage nach § 5 IfSG – kann der Kreisvorstand über Regelungen zum Auf- und Abstieg nach billigem Ermessen entscheiden. Seine Beweg- und Entscheidungsgründe gibt der Kreisvorstand bekannt. Sie sind nicht anfechtbar.

A5.1 zu Nummer 3.1

A5.1.1 Frauen-Spielklassen

Gespielt wird in Kreisliga und Kreisklasse. Die Einteilung der Staffeln wurde den Vereinen bereits bekannt gemacht.

Der Aufstieg aus den Kreisklassen und der Abstieg von der Kreisliga in die Kreisklasse ergeben sich nach der Anzahl der Mannschaftsmeldungen. Vorgesehen ist:

Kreisliga Frauen	Anzahl Mannschaften
Anzahl Mannschaften Saison 2021/2022	7
Absteiger Bezirk	+4
Aufsteiger in den Bezirk	-1
Absteiger Kreisklasse	-2
Aufsteiger Kreisklasse	+2
Staffelgröße 2022/2023	10

Es steigen die beiden letztplatzierten Mannschaften ab.

Kreisklasse Frauen	Anzahl Mannschaften
Anzahl Mannschaften Saison 2021/2022	9
Absteiger Kreisliga	+2
Aufsteiger Kreisliga	-2
Staffelgröße 2022/2023	9

A5.2.2 Männer Spielklassen

Durch den vermehrten Aufstieg und Nichtabstieg in den vergangenen 2 Saisons, wurden einige Staffeln vergrößert. Ziel ist es innerhalb von 2 bis 3 Jahren die Staffelgröße von 14 Mannschaften wieder zu erreichen. Dies ist nur durch einen vermehrten Abstieg möglich.

Nach den Durchführungsbestimmungen ist es möglich, dass bis zu 5 Absteiger im Männerbereich möglich sind (4 Absteiger Bezirksliga Ruhr, 1 Absteiger Bezirksliga Südwestfalen). Deswegen sind im Männerbereich 2 Spalten dargestellt.

Anzahl Absteiger aus dem Bezirk	4 Absteiger	5 Absteiger
Kreisliga Männer	Anzahl Mannschaften	Anzahl Mannschaften
Anzahl Mannschaften Saison 2021/2022	15	15
Absteiger Bezirk	+4	+5
Aufsteiger in den Bezirk	-1	-1
Absteiger 1. Kreisklasse	-4	-5
Aufsteiger 1. Kreisklasse	+2	+2
Staffelgröße 2022/2023	16	16
	Kommentar 1	Kommentar 2
Kommentar 1: Der Aufsteiger wird zwischen den beiden ersten Mannschaften der beiden Gruppen ausgespielt. Die beiden letzten Mannschaften der beiden Gruppen steigen ab.		
Kommentar 2 Der Aufsteiger wird zwischen den beiden ersten Mannschaften der beiden Gruppen ausgespielt. Die beiden letzten Mannschaften der beiden Gruppen steigen ab. Der 5. Absteiger wird zwischen den beiden drittletzten Mannschaften der beiden Gruppen ausgespielt.		

1. Kreisklasse Männer	Anzahl Mannschaften	Anzahl Mannschaften
Anzahl Mannschaften Saison 2021/2022	9	9
Absteiger Kreisliga	+4	+5
Aufsteiger Kreisliga	-2	-2
Absteiger 2. Kreisklasse	-2	-2
Aufsteiger 2. Kreisklasse	+2	+2
Staffelgröße 2022/2023	11	12

2. Kreisklasse Männer	Anzahl Mannschaften	Anzahl Mannschaften
Anzahl Mannschaften Saison 2021/2022	15	15
Absteiger 1. Kreisklasse	+2	+2
Aufsteiger 1. Kreisklasse	-2	-2
Absteiger 3. Kreisklasse	-3	-3
Aufsteiger 3. Kreisklasse	+2	+2
Staffelgröße 2022/2023	14	14

Die Aufsteiger werden in durch Überkreuzspiele der beiden Gruppenersten und –zweiten (1. Gruppe 1 – 2. Gruppe 2 / 1. Gruppe 2 – 2. Gruppe 1) ermittelt. Die Gewinner der Spiele steigen auf.

Die beiden letzten Mannschaften jeder Gruppe steigen ab.

Der Absteiger wird durch ein Spiel der beiden Gruppenvorletzten ermittelt. Der Verlierer steigt ab.

3. Kreisklasse Männer	Anzahl Mannschaften	Anzahl Mannschaften
Anzahl Mannschaften Saison 2021/2022	10	10
Absteiger 2. Kreisklasse	+3	+3
Aufsteiger 2. Kreisklasse	-2	-2
Absteiger 4. Kreisklasse	-2	-2
Aufsteiger 4. Kreisklasse	+2	+2
Staffelgröße 2022/2023	11	11

4. Kreisklasse Männer	Anzahl Mannschaften	Anzahl Mannschaften
Anzahl Mannschaften Saison 2021/2022	6	6
Absteiger 3. Kreisklasse	+2	+2
Aufsteiger 3. Kreisklasse	-2	-2
Staffelgröße 2022/2023	6	6

Anlage 6 – Zusatzbestimmungen für den Kinder- und Jugendspielbetrieb

zu den Durchführungsbestimmungen des HKI

Stand: 27.04.2015

Der Deutsche Handballbund hat Anfang Mai 2013 ergänzend zur Rahmentrainingskonzeption Musterdurchführungsbestimmungen für den Kinder- und Jugendspielbetrieb veröffentlicht, in der jeweiligen Fassung.

Der Jugendausschuss des HV Westfalen hat am 07.03.2015 die verbindliche Umsetzung der neuen Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb im gesamten HV beschlossen.

Die Durchführungsbestimmungen gelten ergänzend zu diesem Dokument und werden gesondert veröffentlicht Zusatzbestimmungen für den Ausrichter von Qualifikations- und anderen Jugendturnieren des Kreises

1. Austragender Verein Für die Austragung von Qualifikations- und anderen Turnieren des Kreises kann sich jeder Verein aus dem Kreis bewerben. Über die Vergabe entscheidet der Jugendausschuss nach billigem Ermessen.
2. Rahmenbedingungen Bei der Durchführung wird kein Eintritt erhoben, sofern vom Kreis nicht etwas Anderes festgelegt wurde. Einnahmen aus dem Hallenverkauf stehen dem Ausrichter zu. Die Kosten für Schiedsrichter und ggf. Kampfgericht sowie technische Delegierte werden von den jeweils teilnehmenden Vereinen zu gleichen Teilen getragen und sind vor Ort abzurechnen.
3. Aufgaben des ausführenden Vereins Der ausrichtende Verein hat folgendes sicherzustellen:
 - Der Ausrichter beantragt die Spielstätte und trägt ggf. anfallende Kosten dafür.
 - Ein vom Verein benannter Ansprechpartner (Turnierverantwortlicher) ist spätestens 60 Minuten vor dem Turnier am Spielort anwesend und steht als Ansprechpartner für Kreisvertreter, Mannschaften, Schiedsrichter usw. zur Verfügung. Er ist für die Ausrichtung verantwortlich und verlässt die Spielstätte als letzter. Er hat die Durchführungsbestimmungen für das jeweilige Turnier ausgedruckt vor Ort zur Verfügung zu halten. Seine Kontaktdaten (Email, Mobilfunk) sind dem Jugendausschuss bis spätestens 3 Tage vor dem Turnier schriftlich mitzuteilen. DB_HKI_07-2019_Ver8.1 Anlage 5-2
 - Es ist ein Hallensprecher zu stellen. Dieser sagt die Spielpaarungen jeweils rechtzeitig vor dem (nächsten Spiel) an; weitere Ansagen erfolgen in Abstimmung mit den ggf. anwesenden Kreisvertretern.
 - Es ist ein ausreichender Ordnungsdienst bis 45 Minuten nach Spielende sicherzustellen, sofern die Zuschauer die Halle nicht vorher verlassen haben.
 - Es ist ein Hallenverkauf von 30 Minuten vor dem Anwurf bis 30 Minuten nach dem Anwurf sicherzustellen, sofern die Zuschauer die Halle nicht vorher verlassen haben.

- Der ausrichtende Verein ist für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau sowie die Bereitstellung der technischen Anlagen verantwortlich. Spielfläche und technische Anlagen müssen spätestens 45 Minuten vor dem Spielbeginn zur Verfügung stehen, Umkleidekabinen spätestens 60 Minuten vor dem Spielbeginn.
- Vom Kreis bereitgestellte Plakate, Banner u. ä. sind entsprechend den Vorgaben des Kreises aufzustellen/ anzubringen und dem Kreis nach dem Spiel in ordnungsgemäßem Zustand wieder zurück zu geben.
- Die Reinigung der Spielstätte nach Spielende gehört zu den Aufgaben des Ausrichters.

4. Teilnehmende Mannschaften

- Die teilnehmenden Mannschaften finden sich spätestens 45 Minuten vor dem Anwurf ihres ersten Spiels in der Spielstätte ein und melden sich beim Turnierverantwortlichen an.
- Verlässt eine Mannschaft die Spielstätte vor Turnierende, gehen daraus resultierende Folgen (zum Beispiel Nichtteilnahme an einem 7m-Werfen) unmittelbar zu deren Lasten. Die Mannschaft wird disqualifiziert.
- Nach dem letzten Spiel endet der offizielle Teil des Turniers für die Mannschaften. Dieses wird den Mannschaftsverantwortlichen durch den Turnierverantwortlichen mitgeteilt.

Anlage 7 – Regelungen während der Corona-Pandemie

Alle Maßnahmen bezüglich der Corona-Pandemie haben Gültigkeit, solange durch die Bundesregierung der Pandemiestatus nach § 5 IfSG ausgerufen ist. Soweit während des Pandemiestatus Entscheidungen mit Wirkung über das Ende des Pandemiestatus hinaus getroffen werden, wirken diese entsprechend nach.

Das jeweilige Hygienekonzept richtet sich nach der Vorgabe des zuständigen Gesundheitsamtes. Hier kann es kurzfristig zu Änderung kommen. Somit müssen sich Vereine bei Auswärtsspielen kurzfristig beim Heimverein über die jeweilig gültige Regelung informieren.

Hygienekonzepte sind von den Heimvereinen in Phönix II vor Saisonbeginn zu veröffentlichen und stets aktuell zu halten, solange solche von den Behörden gefordert sind.

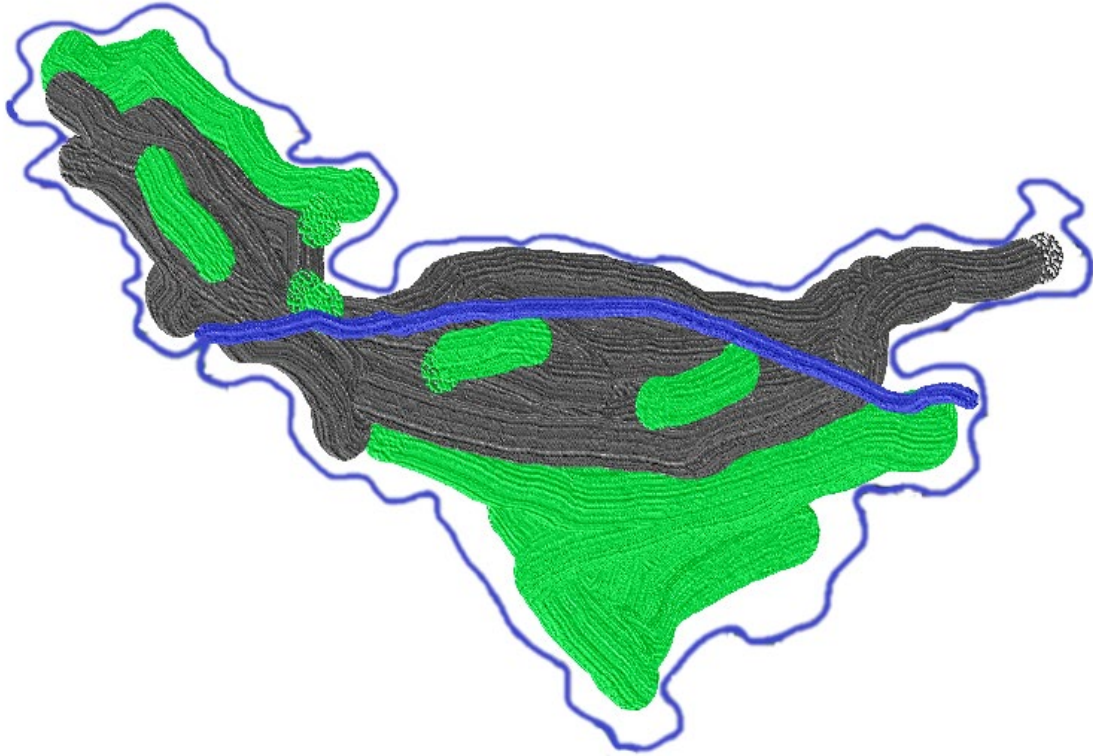
Eine grundsätzliche Festlegung ist nicht möglich, da zu viele Parameter berücksichtigt werden müssten und diese auch ortsbezogen anders sein könnten.

Wichtiger Hinweis:

Die Bestimmungen staatlicher Regelungen wie zum Beispiel der CoronaSchVO NRW sind vorrangig vor diesen Bestimmungen und zwingend einzuhalten. Die Vereine sind selber für die Einhaltung auch der Anordnungen der lokalen Behörden verantwortlich.

Bei Diskrepanzen zu den vorstehenden Regelungen ist Kontakt zur spielleitenden Stelle aufzunehmen.

Durchführungsbestimmungen der Meisterschaften im Hallenhandball



Spielsaison 2021/2022

für den von den Kreisen Industrie, Dortmund, Hagen/Ennepe-Ruhr, Iserlohn-Arnsberg und Lenne-Sieg gemeinsam geleiteten Spielbetrieb bei Frauen und Männern

in den

**Bezirksligen „Ruhrgebiet“, „Mitte“
und „Südwestfalen“**

Stand: 16.08.2021

1. Vorbemerkung

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf Geschlechter einbeziehende Wortformen (wie z.B. SpielerInnen) verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer alle Geschlechter gemeint

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

2. Abkürzungsverzeichnis

- DHB – Deutscher Handballbund e.V., Dortmund
- WHV - Westdeutscher Handball-Verband e.V., Düsseldorf
- HVW – Handballverband Westfalen e.V., Dortmund

- IHR – Internationale Handballregeln, in der für den DHB gültigen Fassung
- SpO – Spielordnung DHB
- WHV ZB SpO – Zusatzbestimmungen des WHV zur DHB Spielordnung
- RO – Rechtsordnung DHB
- WHV ZB RO – Zusatzbestimmungen des WHV zur DHB Rechtsordnung
- Erg. WHV – Ergänzende WHV-Bestimmungen zum Spielbetrieb

- TK – Technische Kommission gem. § 31 der Satzung des HVW
- BL – Bezirksliga

3. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Es gelten die Satzung des HVW und die Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW einschl. der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV in der jeweils aktuellsten Fassung, sowie die Ergänzenden Bestimmungen des WHV zum Spielbetrieb und die Werberichtlinien des WHV.
- (2) Diese Durchführungsbestimmungen gelten für Männer und Frauen. Sie sind verbindlich. Verstöße gegen sie werden nach der Rechtsordnung geahndet.
- (3) Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.
- (4) Auf das Dopingverbot gem. § 86 SpO wird besonders hingewiesen.

4. Besondere Bestimmungen während der Corona-Pandemie

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten solange, wie der Deutsche Bundestag eine Pandemie festgestellt und nicht aufgehoben hat. Sobald der Deutsche Bundestag die Pandemie aufhebt, entscheiden die Kreisvorsitzenden nach billigem Ermessen und den dann geltenden lokalen oder regionalen Vorschriften über die Anpassung, Änderung oder Aufhebung der nachfolgenden Maßnahmen.
- (2) Aufgrund der aktuellen Verordnungslage im Zuge der Corona-Pandemie hat jeder Verein ein Hygienekonzept erarbeitet. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und vorrangig umzusetzen. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung des Hygienekonzeptes oder weiterer behördlicher Auflagen. Damit sich alle am Spiel Beteiligten entsprechend vorbereiten können, ist das Hygienekonzept auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen, in die HV Datenbank für Hygienekonzepte einzupflegen oder spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Spiel dem Gegner mindestens per Email an seine – in Phönix II hinterlegte – Postanschrift zur Verfügung zu stellen, es muss immer aktuell sein.

Der DHB hat eine Empfehlung für ein Hygienekonzept herausgegeben, auf das hiermit hingewiesen wird.

- (3) Der Heimverein/Ausrichter ist für die Umsetzung und Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Die IHR 10:1 beinhalten eine Zusatzbestimmung, wonach abweichende Bestimmungen zum Seitenwechsel getroffen werden können.

Sofern das Hygienekonzept vorsieht, dass ein Bankwechsel in der Halbzeitpause nicht zulässig ist, wird die in der technischen Besprechung gewählte Bankseite für das ganze Spiel beibehalten. Es wird in der Halbzeitpause kein Seitenwechsel durchgeführt, d.h. beide Mannschaften spielen in der zweiten Halbzeit so weiter, wie sie auch in der ersten Halbzeit gespielt haben.

- (4) Sofern eine Nachverfolgung aller Aktiven aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder verbandlicher Vorgaben notwendig ist, haben beide Vereine zur Vereinfachung des Ablaufs in den Sporthallen eine Liste aller anwesenden Spieler und Offiziellen (Name, Adresse, Telefonnummer, Unterschrift) mitzubringen und auf Verlangen dem Heimverein zur Verfügung zu stellen. Wenn technische Möglichkeiten zur Registrierung vorhanden sind, sollten diese genutzt werden.

Hierzu wird die App „EventTracer“ der Handball4All AG empfohlen.

Hinweis:

Die Bestimmungen staatlicher Regelungen wie der CoronaSchVO NRW sind vorrangig vor diesen Bestimmungen zwingend einzuhalten. Bei Diskrepanzen zu den vorstehenden Regelungen ist Kontakt zur spielleitenden Stelle aufzunehmen.

- (5) Aufgrund der Corona-Schutzbestimmungen kann der Heimverein von der Möglichkeit Gebrauch machen, Schiedsrichtern den freien Eintritt nach § 7 SR-O bzw. Nr. 6.3 dieser Durchführungsbestimmungen zu verweigern, bzw. die Anzahl der zugelassenen kostenfreien Schiedsrichter zu begrenzen.

Jedoch gilt grundsätzlich folgendes:

Für maximal 26 Personen der Gastmannschaft muss ein Zutritt in die Sporthalle sichergestellt sein.

Diese 26 Personen setzen sich wie folgt zusammen:

- Maximal 16 Spieler im Erwachsenenspielbetrieb bzw. 14 Spieler im Jugendbereich
- Maximal 4 Offizielle
- ein Zeitnehmer / Sekretär

Maximal sechs weitere Offizielle wie nicht eingesetzte Spieler, Sportliche Leitung, Mannschaftsarzt, etc. Für diese maximal sechs Personen sind Plätze im Zuschauerbereich vorzuhalten.

5. Allgemeine spieltechnische Bestimmungen

5.1 Spielleitung

Staffelleiter Männer

Volker Hallmann

Waldstraße. 61

58135 Hagen

Telefon: 02331-405385

E-Mail: haspevhallmann@t-online.de

Staffelleiter Frauen

Volker Kreckler

Wasserstr. 15

58239 Schwerte

Telefon: 02304-963507

Handy: 0171-9320830

E-Mail: Volker.Kreckler@t-online.de

Schiedsrichteransetzer Ruhrgebiet

Julian Kockskämper

Bodieckstr. 66

44289 Dortmund

Handy: 0157-38964599

E-Mail: julian1997@gmx.de

Schiedsrichteransetzer Mitte/Südwestfalen

Andre Krause

Bergstr. 103

58579 Schalksmühle

Handy: 0176-67007063

E-Mail: srwartlenne-sieg@t-online.de

5.2 Anwurfzeiten

Ein Spielbeginn am Samstag ist bis 20.00 Uhr (später nur mit schriftlichem Einverständnis des Gastvereins), am Sonntag bis 18.00 Uhr möglich. An Wochentagen sollte der Spielbeginn zwischen 19.00 und 20.30 Uhr liegen.

5.3 Hallen

Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,5 m sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,0 m (ohne Zuschauer) bzw. 2 m (mit Zuschauern) betragen. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spieles frei gehalten werden.

5.4 Spielzeitmessung/Hinausstellungen

Die Spielzeitmessung erfolgt durch die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage gem. Regel 2:3 (einschl. Kommentar). Die Spielzeituhr soll nach Möglichkeit vorwärts laufen. Ist eine solche Zeitmessanlage nicht vorhanden, erfolgt die Spielzeitmessung durch eine für alle Beteiligten öffentlich ablesbare angemessene Tischstoppuhr. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch den Zeitnehmer. Sofern die öffentliche Hallen-Zeitmessanlage sowohl die Spielernummer als auch die Wiedereintrittszeit für zwei Spieler anzeigt, kann auf die Erstellung der Wiedereintrittskarten verzichtet werden.

5.5 Verwendung der Software „Siebenmeter“

Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielplanprogramm „Siebenmeter“ der Handball4All AG (H4all). Die Einladungen der Gastvereine entfallen, sofern im verbindlichen

Spielplan der Spieltag, der Spielbeginn und die Spielhalle angegeben sind. Bei vorgenannten Angaben entfallen auch die Einladungen der Schiedsrichter.

Im Verwaltungstool Phönix sind durch die jeweiligen Vereine verpflichtend die Funktionen den jeweiligen Mitgliedern zuzuordnen. Insbesondere gilt dies für die Postadressen, der Ansprechpartner/Kontakt Erwachsene + Jugend sowie für die Adressen der Mannschaftsverantwortlichen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten regelmäßig zu aktualisieren und in ihrem Personenaccount zur Veröffentlichung im System freizugeben (Haken im Feld „n.v.“ darf nicht gesetzt sein). Nur dann ist eine ordnungsgemäße Kommunikation sichergestellt. Versäumnisse können nach den Zusatzbestimmungen des WHV zu § 25 der RO Absatz 3 bestraft werden.

5.6 Einschränkung des Spielrechts

In Abweichung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 der ab 09. November 2018 gültigen SpO gelten innerhalb des HV Westfalen für U21-Spieler in Erwachsenenmannschaften die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 der SpO. Der uneingeschränkte Einsatz von U21-Spielern in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hiervon unberührt.

Damit spielen sich U21-Spieler bei zwei aufeinander folgenden Einsätzen in Erwachsenenmannschaften unterhalb der Oberliga fest. Bei Einsätzen in der Oberliga oder darüber spielen sie sich nicht fest.

In der Saison 2021/2022 können im Erwachsenenspielbetrieb für den von den Kreisen Industrie, Dortmund, Hagen/Ennepe-Ruhr, Iserlohn-Arnsberg und Lenne Sieg geleiteten Spielbetrieb bei Männern und Frauen bis zu 16 Spieler eingesetzt werden.

5.7 Schiedsrichter

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichtern eine von diesen zu verschließende und gekennzeichnete Kabine bereitzustellen, zumindest aber einen verschließbaren Schrank, in der/dem die Schiedsrichter ihre persönlichen Sachen unterbringen können.

Ist beides nicht möglich, so übergeben die Schiedsrichter dem Mannschaftsverantwortlichen des gastgebenden Vereins ihre persönlichen Sachen zur Beaufsichtigung. Sollten dennoch Beschädigungen oder Verluste festgestellt werden, so haftet der gastgebende Verein. Den Schiedsrichtern wird dringend empfohlen, die separate Unterbringung einzufordern.

5.8 Ausbleiben der Schiedsrichter oder Gastmannschaften

Bleiben die angesetzten Schiedsrichter aus, so müssen sich

- die Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese mindestens dem Kreisligakader angehören. Sofern keine neutralen Schiedsrichter vor Ort sind, sind diese Spiele in jedem Fall, ggf. durch die Leitung von Offiziellen, durchzuführen.
- Eine Wartefrist auf die Gastmannschaft bzw. den Schiedsrichter gibt es nicht. Die Vereine kümmern sich beim Ausbleiben eines Schiedsrichters rechtzeitig vor dem Anwurf um möglichen Ersatz.

- Sofern im Vorfeld eines Spieles die Spielleitung durch neutrale Schiedsrichter nicht sichergestellt werden kann, werden die beteiligten Vereine durch den zuständigen SR-Einteiler informiert. Beide Vereine sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass das Spiel durchgeführt wird.

5.9 Zeitnehmer / Sekretär (Z/S)

Zu den Spielen aller Klassen bzw. Staffeln stellt der Heimverein den Zeitnehmer und den Sekretär. Die Vereinszugehörigkeit ist ohne Belang. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus Regel 18:1 ff. Es gelten die ergänzenden Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretäre im Handballverband Westfalen in der jeweils aktuellen Version.

Ist der Zeitnehmer/Sekretär nicht im Besitz eines gültigen Ausweises, wird er nicht zum Spiel zugelassen. Seit Beginn der Saison 2019/2020 sind ausschließlich vom HVW ausgestellte elektronische bzw. ausgedruckte Ausweise zulässig. Von Handballkreises verlängerte Ausweise haben ihre Gültigkeit verloren. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit. Das angesetzte Spiel muss unabhängig davon ausgetragen werden.

Die Z/S-Ausstattung für das Team-Time-out stellt der Heimverein. Deutlich erkennbare Mängel in der Aufgabenerfüllung sowie nicht akzeptables Verhalten sind nach Spielende in den Spielbericht einzutragen.

5.10 Spielaufsicht

Für eine angesetzte Spielaufsicht hat der Heimverein einen Sitzplatz neben Z/S bereitzustellen. Die Kostenregelung einer Spielaufsicht ist von der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.

5.11 Benutzung von Haftmitteln

Fingerharz oder Haftmittel jeglicher Art dürfen nur nach den Vorschriften der WHV ZB RO zu § 25 RO (Punkt 2.1) benutzt werden; Verstöße ziehen Ordnungsstrafen nach sich. Die Haus- und Hallenordnungen sind von den Vereinen einzuhalten. Eine Haftmittelfreigabe wird vom Handballkreis in Handball4all eingetragen und kann von allen Beteiligten dort eingesehen werden.

5.12 Spielberichte

Spielberichte für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der Spielbericht Online (SBO) der Handball4All AG eingesetzt. Die Nutzung ist für alle Vereine bindend. Der Spielbericht wird vom Heimverein am Spieltag direkt versandt. Der Abgleich mit dem Server hat innerhalb von einer Stunde nach Fertigstellung des Spielberichtes zu erfolgen. Spiele, die am Sonntag nach 19.00 Uhr enden, sind bis spätestens 1 Stunde nach Spielende mit dem Server abzugleichen. Sollte das System nicht zur Verfügung stehen, so ist ein Papier-Spielberichtsformular des HVW zu verwenden. Der Versand der Spielberichtsbögen erfolgt in diesem Fall durch den Heimverein. Kopiervorlagen für den Spielbericht stehen auf der Homepage des HVW zur Verfügung. Der Heimverein stellt sicher, dass Sekretär und Zeitnehmer 45 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware (d.h. Notebook oder Tablet) ggf. einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Hierzu hat im Offline-Betrieb in der Sporthalle der Heimverein die Spieldaten Zuhause online

auf das Notebook oder Tablet zu spielen. Im Online-Betrieb in der Sporthalle wird dieser Vorgang direkt durch den Sekretär vorgenommen. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spieler und Offiziellen sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen zuständig. Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortlicher, Offizieller) unaufgefordert im Beisein von Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer sowie ggf. Spielaufsicht elektronisch zu unterzeichnen.

5.13 Spielverlegungen

5.13.1 Abweichungen

Als Abweichungen gelten die Änderung der Anwurfzeit und/oder die Verlegung in eine andere Halle am gleichen Wochentag. Abweichungen sind vom Heimverein mind. 21 Tage vorher dem Gastverein, den angesetzten Schiedsrichtern und der spielleitenden Stelle beweispflichtig mitzuteilen. Außerdem sind der zuständige SR-Wart, der zuständige SR-Beobachterwart und der zuständige Pressewart durch den Heimverein zu informieren.

5.13.2 Verlegungen

Als Verlegungen gelten alle terminlichen Abweichungen vom vorgesehenen Spieltag.

Spielverlegungen sind unter Angabe der Gründe und eines neuen Termins mit der Stellungnahme des Gegners mind. 21 Tage vorher bei der spielleitenden Stelle zu beantragen. Der Antragsteller hat die angesetzten Schiedsrichter beweiskräftig zum neuen Termin einzuladen.

5.13.3 Sonstiges

Zur Abwicklung von Abweichungen gem. 4.13.1 bzw. Verlegungen gem. 4.13.2 ist das Elektronische Verlegungsmodul in der Software „Siebenmeter“ zu nutzen.

Ausgefallene Spiele der Hinrunden müssen in der Hinrunde ausgetragen werden. Spielverlegungen aus der Hinrunde in die Rückrunde sind nicht zulässig.

5.13.4 Spielabsetzungen

Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände (z.B. Quarantäne) nicht ausgetragen werden, entscheidet die spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Sie kann dabei die betroffenen Vereine anhören.

Die gemäß diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehene Geldstrafe wird in diesen Fällen nicht verhängt. Darüber hinaus gelten in diesem Fall die Regelungen bzgl. Schadensregulierung bei Spielausfall gemäß § 48 SpO nicht.

Schiedsrichter, die zum neuen Zeitpunkt verhindert sind, geben das Spiel an den zuständigen Ansetzer zurück, der dann neue Schiedsrichter ansetzt. Die Staffelleiter nehmen die Änderungen im Spielplantooll vor (die Vereine kontrollieren dies!), erst dann ist die Änderung verbindlich. Bei Nichteinhaltung der Fristen werden Genehmigungen nur erteilt, wenn die Spielleitung gesichert ist! Mit "21 Tage vorher" ist die Frist zwischen dem Eingang beim Empfänger und dem planmäßigen Spiel gemeint.

5.14 Busbenutzung

Die Genehmigung zur Busbenutzung wird generell erteilt. Als Bus gilt jeder zum Personenverkehr zugelassene Bus, also auch Kleinbusse, die von Sportverbänden, Städten oder Kreisen zur Verfügung gestellt werden.

5.15 Einsprüche

Das Einspruchsverfahren ist in der RO geregelt, und zwar

- die Zulässigkeit in § 34
- die Form in § 37
- die Fristen in §§ 39, 42 und 43
- die Gebühren in § 44

in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV hierzu.

Die zuständige Rechtsinstanz ist entsprechend der Bestimmungen des Westdeutschen Handballverbandes immer im Kreis des jeweiligen Staffelleiters. Daher sind folgende zwei unterschiedlichen Rechtsinstanzen vorhanden:

Rechtsinstanz Männer

Friedhelm Klawonn

Nöckel 11

58135 Hagen

Tel: 02331/45942

E-Mail: Klawonn.Haspe@gmx.de

Rechtsinstanz Frauen

Bernd Blöcher

c/o Pretzsch+Kollegen

Hagener Str. 35

58642 Iserlohn

Tel: 02374-9230037

E-Mail: Blöcher@Pretzsch-Kollegen.de

5.16 Ordnungsdienst

Der Heimverein ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Ordnern abzustellen und die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern und Zuschauern zu gewährleisten. Die Anzahl der

Ordner ist im ESB einzutragen. Er ist auch für die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften des Halleneigners verpflichtet.

Im Interesse der Spieler sollten die Vereine um einen Sanitätsdienst bei den Spielen bemüht sein; zumindest müssen sie im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung gewährleisten.

5.17 Ergebniseingabe

Sofern der elektronische Spielbericht nicht eingesetzt werden kann, sind die Ergebnisse innerhalb von 60 Minuten nach Spielschluss in „Siebenmeter“ einzugeben.

5.17 Spielkleidung

Die Vereine sind verpflichtet, die Farbe der Spielkleidung (Spieler und Torwarte) vor Saisonbeginn in „Siebenmeter“ einzugeben; diese sind dann verbindlich. Im Zweifelsfall gem. § 56 Abs. 2 SpO hat der Heimverein die Spielkleidung zu wechseln, wenn er nicht die in „Siebenmeter“ angegebene Spielkleidung trägt.

5.18 Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit nach Abschluss der Rundenspiele gilt § 43 Abs. 1 SpO, in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV. Notwendige Entscheidungsspiele finden bei Terminnot bis Freitag nach dem letzten Rundenspieltag statt.

Bei Entscheidungsspielen ist nach § 44 Abs. 1 SpO zu verfahren, bei einer Entscheidungsrunde nach § 44 Abs. 2 SpO. Die Organisation dieser eventuell notwendigen Spiele obliegt der jeweils zuständigen spielleitenden Stelle.

6. Spielmodalitäten / Auf- und Abstieg / Entscheidungsspiele

6.1 Männer- und Frauenspiele

Die Staffeleinteilung erfolgt jährlich durch die Staffelleiter.

6.1.1 Auf- und Abstiegsregelung

Aus den drei Bezirksligen steigen in jeder Klasse die erstplatzierten Mannschaften auf. Die drei zweitplatzierten Mannschaften spielen in der Regel den vierten und fünften Aufsteiger in einer einfachen Runde aus. Auf- und Abstiege aus den höheren Spielklassen können es notwendig machen, dass die Kreisvorsitzenden während der laufenden Saison einen davon abweichenden Beschluss fassen.

Die Spieltage werden durch die Kreisvorsitzenden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt und bekannt gemacht.

In eine höhere Klasse aufsteigen kann nur die Mannschaft, die auch aufstiegsberechtigt ist. Sollte eine nicht berechnete Mannschaft einen zum Aufstieg berechtigenden Platz belegen, entfällt ggf. die Entscheidungsrunde.

Sollten sich in der Anzahl der Mannschaften, die in den beiden Staffeln einen zum Aufstieg berechtigenden Platz belegen, weniger als 5 aufstiegsberechtigte Mannschaften befinden, können die Kreisvorsitzenden weitere Mannschaften nach billigem Ermessen einen möglichen Aufsteiger in einer einfachen Runde ausspielen lassen.

Durch Abstieg aus den Landesligen kann es zu anderen Einteilungen in den Bezirksligen kommen, wobei geographische Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen.

Nur eine Mannschaft je Verein darf in der Männer – oder Frauenstaffel in der Bezirksliga spielen. Bei einem dadurch resultierenden Zwangsabstieg wäre die Mannschaft der erste Absteiger der jeweiligen Staffel.

6.1.1.1 Männer

Aus den Bezirksligen steigen die letzten vier Mannschaften jeder Staffel ab. Dabei zunächst die Zwangsabsteiger und die zurückgezogene Mannschaften. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.

Aus den Kreisen steigen die jeweiligen Kreismeister auf.

6.1.1.2 Frauen

Aus den Bezirksligen steigen die letzten vier Mannschaften jeder Staffel ab. Dabei zunächst die Zwangsabsteiger und die zurückgezogene Mannschaften. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.

Aus den Kreisen steigen die jeweiligen Kreismeister auf.

6.1.2 Mannschaftszurückziehungen

Ein Verzicht nach der Saison muss spätestens einen Kalendertag nach dem letzten Rundenspiel beim Staffelleiter vorliegen.

Wird eine Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder verzichtet eine Mannschaft vor dem Ende der Hinrunde durch Zurückziehung vom Spielbetrieb, wird sie zwar auf die Anzahl der Absteiger angerechnet, sie geht aber zurück in die nächstniedrigere, von ihrem Verein besetzte Spielklasse. Verzichtet eine Mannschaft nach der Hinrunde durch Zurückziehung vom Spielbetrieb, wird sie auf die Zahl der Absteiger angerechnet und erhält das Spielrecht in der nächstniedrigen Spielklasse.

6.1.3 Saisonabbruch

Über einen Saisonabbruch und Saisonwertung entscheiden die Kreisvorsitzenden.

Es findet die Quotienten-Regelung nach § 52a SpO für den Erwachsenenbereich Anwendung. Die Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der Spiele gespielt sein muss, gilt auch für eventuell auszutragende Entscheidungsrunden.

6.1.4 Saisonunterbrechung

Die Entscheidungen über notwendige Änderungen des Spielsystems oder eine zeitweise Aussetzung der Saison treffen die Kreisvorsitzenden.

7. Wirtschaftliche Bestimmungen

7.1 Spielklassenbeiträge

Die Vereine sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Spielbetrieb der Bezirksligen stehenden Geldforderungen (z.B. Spielklassenbeiträge, Strafen, Gebühren, Ausgleich für Schiedsrichterkosten, sonstige Forderungen) bei Fälligkeit gegenüber Ihrem Kreis auszugleichen.

Sollte eine Mannschaft nach dem 1. Juli zurückgezogen werden, entbindet dieser Rückzug den Verein nicht von der Zahlung des Spielklassenbeitrages.

Die Spielklassenbeiträge betragen:

- Männer 315,00 Euro
- Frauen 315,00 Euro

7.2 Neuansetzung von Spielen

Werden ausgetragene Spiele neu angesetzt, entscheidet die spielleitende Stelle die Einnahme- und Kostenregelung.

7.3 Eintrittspreise

Schiedsrichter und Instanzenmitglieder mit gültigem Ausweis haben, ohne Anspruch auf einen Sitzplatz, zu allen Spielen freien Eintritt, sofern dieses nach der Hygieneverordnung der Sporthalle zulässig ist. Dieser Ausweis kann auch elektronisch mittels einer Handy-App ausgestellt worden sein.

7.4 Schiedsrichter-Kostenerstattungen

Der Heimverein hat den Schiedsrichtern die entstandenen Kosten nach Spielschluss in der Kabine zu erstatten.

Für alle Spiele werden 25,00 Euro für die Spielleitung erstattet. Der Wochentagszuschlag beträgt 10,00 Euro für alle Spiele. Die Fahrkostenerstattung erfolgt in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer für den Beifahrer 0,05 Euro je gefahrenen Kilometer. Es wird davon ausgegangen, dass beide SR in einem PKW anreisen. Ausnahmen sind besonders zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Ansetzers.

Hinweis:

Auf Verlangen haben die Schiedsrichter den Heimvereinen Quittungsbelege mit den geforderten Daten auszufüllen und zu unterschreiben. Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

Die Kosten für Schiedsrichter während der gesamten Spielsaison werden je Staffel gepoolt. Dieses kann zu Gutschriften bzw. Belastungen der Vereine führen. Vereine, die nach dem ersten Spieltag ihre Mannschaft vom Spielbetrieb zurückziehen, verbleiben bis zum Ende der Spielsaison in der SR-Kostenpoolung.

7.5 Gebühren- und Bußgeldkatalog

7.5.1 Gebühren

Spielverlegungen	40,- €
Anwurfzeitenänderungen	20,- €
Kosten für Bescheide der Spielleitenden Stelle	15,- €
Mahngebühr	15,- €
Überprüfen einer Spielberechtigung (einschl. Festspielen) je Spiel	15,- €

7.5.2 Geldbußen

Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Erwachsenenmannschaften	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	halber Spielklassenbeitrag, mindestens jedoch 200,- €
Schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage von Erwachsenenmannschaften an den letzten drei Spieltagen	§ 25 (1) Ziff. 1 RO	Ganzer Spielklassenbeitrag
Ausscheiden einer Erwachsenenmannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb oder Zurückziehen später als einen Tag nach der abgelaufenen Saison bzw. Nichtaufnahme des Spielbetriebes am ersten Spieltag der neuen Saison	WHV-ZB RO zu § 25 (1) Ziff. 14 RO	Ganzer Spielklassenbeitrag
Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär	§ 17 (5) a) RO	mind. 100,- €
Tätlichkeiten gegen Spieler und andere	§ 17 (5) b) RO	mind. 100,- €
wiederholtes unsportliches bzw. grob unsportliches Verhalten eines Offiziellen	§ 17 (5) c) RO	mind. 100,- €
grob unsportliches Verhalten (Beleidigung / Bedrohung eines Schiedsrichters oder "anderen")	§ 17 (5) d) RO	mind. 100,- €
Geldstrafe neben Spielverlustwertung	§ 19 (2) RO	mind. 25,- €
mangelnder Ordnungsdienst	§ 25 (1) 3. RO	Max.100,- €
unvorschriftsmäßiger Platzaufbau (z.B. Fehlen von Zeitstrafenständern, auch nicht rechtzeitiges Beheben von Mängeln am Spielfeldaufbau, etc.)	§ 25 (1) 6. RO	50,- €
Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichtsformularen	§ 25 (1) 7. RO	2,- €
Verschuldeter Nichteinsatz des Elektronischen Spielberichts	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,- €

Durchführungsbestimmungen 2021/ 2022 für die Bezirksligen „Ruhrgebiet“, „Mitte“ und „Südwestfalen“

Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern	§ 25 (1) 8. RO	50,- €
Verspätetes Absenden von Spielberichten	§ 25 (1) 9. RO	5,- €
Nicht bzw. verspätetes Melden eines Spielergebnisses bzw. verspäteter Abgleich des Spielbericht Online (SBO)	§ 25 (1) 10. RO	5,- €
Fehlender Spielausweis (auch Z/S-Ausweis bzw. Zusatzbescheinigung nach 4.10)	§ 25 (1) 11. RO	2,- €
Nicht fristgerechte Umschreibung eines Spielausweises von Jugend- auf Erwachsenenspielrecht bis 30. September	§ 25 (1) 12c. RO	20,- €
Nicht fristgerechte Umschreibung eines Spielausweises von Jugend- auf Erwachsenenspielrecht ab 1. Oktober	§ 25 (1) 12c. RO	50,- €
Nicht fristgerechte Vorlage eines Spielausweises	§ 25 (1) 12a. RO	10,- €
Fehlen von Zeitnehmer / Sekretär	§ 25 (1) 13. RO	5,- €
Fehlende Rücken-bzw.	§ 25 (1) 15. RO	1,- €
Schuldhaftes Nichtantreten eines Schiedsrichters	§ 25 (1) 16. RO	25,- €
Mangelhaftes Ausfüllen des Spielberichtes	§ 25 (1) 17. RO	1,- €
Fehlende Kenntnisnahme des Spielberichts bogens	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,- €
Haftmittelbenutzung	Abs. 2.3 der ZB des WHV zu § 25 RO	150,- €
Zusendung der Spielberichts kopie an den Staffelleiter	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	10,- €
Verspätetes Vorlegen des Spielberichts bogens	Nr. 4.12 DB HVW	10,- €
Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen	§ 25 RO Zus.-B. WHV Nr. 3	25,- €

Bei wiederholten Vergehen kann die Strafe jeweils um den Betrag/Mindestbetrag erhöht werden.



Schiedsrichterordnung des Handballkreis Industrie e.V. (SRO HKI)

vom 26.08.2021

§ 1 Meldung von Schiedsrichtern

1. Die Meldung der Schiedsrichter erfolgt über die Anmeldung zu einem in Phoenix angelegten Lehrgang. Die Anmeldung zu diesem Lehrgang hat durch die Schiedsrichter innerhalb einer vorher vom Kreisschiedsrichterwart festgelegten Frist und unter Angabe ihres Vereins zu erfolgen.

Die Anmeldungen stehen unter dem Vorbehalt der Vereinsfreigabe. D.h. durch die Bestätigung der Anmeldung eines Schiedsrichters erklärt der Verein verbindlich, dass der angemeldete Schiedsrichter im kommenden Jahr als Schiedsrichter für ihn tätig werden wird.

Ein Wechsel des Vereins, für den der Schiedsrichter angerechnet wird, ist während der laufenden Saison nicht möglich.

2. Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter im Handballkreis Industrie ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem dem Handballkreis Industrie angehörenden Verein,
 - b) der erfolgreiche Abschluss des Schiedsrichter-Lehrgangs,
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung, über die der Vorstand des Kreises entscheidet,
 - d) die Vollendung des 14. Lebensjahres.

Darüber hinaus ist in jeder Saison, um als Schiedsrichter des Handballkreises Industrie zum Einsatz zu kommen, ein Nachweis über die Regelkunde abzulegen. Über Form und Umfang entscheidet der Schiedsrichterausschuss des HKI.

3. Schiedsrichter, die in zwei aufeinanderfolgenden Spielzeiten nicht im Spielbetrieb zum Einsatz kommen, verlieren ihre Schiedsrichtereigenschaft. Der Kreisschiedsrichterausschuss kann hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 2 Ausbildung und Fortbildung

1. Von den Vereinen gemeldete Schiedsrichter-Lehrgangsteilnehmer müssen an einem Schiedsrichter-Lehrgang teilnehmen. Dieser besteht aus theoretischen und praktischen Einheiten, in welchen die Anwärter in den Handballregeln sowie den wesentlichen Bestimmungen der einschlägigen Satzungen und Ordnungen ausgebildet werden.

Zum Abschluss eines Anwärterlehrgangs sind von den Schiedsrichteranwärtern eine theoretische und eine praktische Prüfung abzulegen.

Die theoretische Prüfung besteht aus einem Regeltest mit 30 Fragen, wobei mindestens 70% der möglichen Punkte erreicht werden müssen.

In der praktischen Prüfung haben die Anwärter ein Handballspiel unter Aufsicht des Kreisschiedsrichterwartes, des Schiedsrichterlehrwartes oder einer von diesen beauftragen, fachkundigen Person zu leiten.

Mit Bestehen der theoretischen und der praktischen Prüfung werden die Anwärter als Schiedsrichter in die Schiedsrichterliste des Handballkreises Industrie aufgenommen.

2. Alle Schiedsrichter sind unabhängig von ihrer jeweiligen Leistungsklasse durch die DHB-Schiedsrichterordnung verpflichtet, an Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen.

Hierzu werden vom Schiedsrichterlehrwart des HKI pro Saison Basisfortbildungen in Form eines Saisonvorbereitungslehrgangs und eines Halbzeitlehrgangs angeboten. Die Teilnahme an beiden Basisfortbildungen ist für jeden gemeldeten Schiedsrichter des HKI Pflicht, sofern er auf einer höheren Ebene (DHB, HV, kreisübergreifender Spielbetrieb) keine vergleichbare Fortbildung besucht. Beide Basisfortbildungen sollen mehrfach und an verschiedenen Orten im HKI angeboten werden.

Darüber hinaus hat jeder gemeldete Schiedsrichter des HKI pro Saison mindestens eine Aufbaufortbildung zu besuchen. Eine Auswahl entsprechender Veranstaltungen wird den Schiedsrichtern im Laufe der Saison in ausreichender Anzahl angeboten. Die Teilnahme an zusätzlichen Aufbaufortbildungen ersetzt nicht die Teilnahme an einer Basisfortbildung.

Kann ein Schiedsrichter unverschuldet und aus triftigen Gründen an einer Fortbildungsveranstaltung nicht teilnehmen, so hat er den Schiedsrichterlehrwart hierüber frühestmöglich zu informieren. In diesen Fällen unterbleibt die Bestrafung. Die Entscheidung darüber, ob ein Fehlen aus triftigen Gründen vorliegt, obliegt dem Schiedsrichterlehrwart.

Sofern an den vorgeschriebenen Fortbildungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen wird, wird eine Geldstrafe gemäß § 25 RO DHB in Verbindung mit den WHV-Zusatzbestimmungen (Ziff. 3 zu § 25 RO) sowie der GO des HKI gegen den Schiedsrichter festgesetzt. Diese ist gemäß § 4 Abs. 1 DHB RO von seinem Verein zu zahlen (Vereinshaftung).

Bei fortgesetzter Nichtteilnahme an den Fortbildungen können auf Beschluss des Schiedsrichterausschusses des HKI Konsequenzen (Rückstufung in einen anderen Kader, Nicht-Ansetzung zu Spielen, Streichung aus der Schiedsrichterliste, usw.) verhängt werden.

§ 3 Kadereinteilung, Aufstieg zum überkreislichen Spielbetrieb

1. Die Schiedsrichter des Handballkreises werden durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses einem Kader zugeordnet, bis zu welcher Spielklasse sie eingesetzt werden sollen. Die Zuordnung orientiert sich am Leistungsprinzip. Darüber hinaus kann der Schiedsrichterausschuss weitere Vorgaben für die Kaderzugehörigkeit festlegen.
2. Zum 01. Juli eines jeden Jahres meldet der Schiedsrichterwart des Handballkreises über den jeweiligen Kreisvorsitzenden geeignete

Schiedsrichter für den überkreislichen Spielbetrieb an den Schiedsrichterausschuss des HV Westfalen.

§ 4 Einsatz von Schiedsrichtern

1. Der Schiedsrichterausschuss legt zu Beginn der Saison die Zuständigkeiten der Schiedsrichteransetzer sowie den Turnus, in welchem die Ansetzungen erfolgen, fest.

Die Ansetzer sollen jeden Schiedsrichter zu einer Anzahl an geeigneten Spielen ansetzen, die dem im SR-Personalbogen gemeldeten Umfang entspricht.

2. Hält ein Schiedsrichter sich für befangen oder ist begründet verhindert kann er das Spiel bis Dienstagabend 20:00 Uhr vor dem jeweiligen Spieltag per Mail an die für Spielrückgaben eingerichtete zentrale E-Mail-Adresse des Handballkreises zurückgegeben. Kurzfristigere Spielrückgaben haben ausschließlich telefonisch zu erfolgen. Für diese kann eine Gebühr gemäß GO des HKI erhoben werden. Hierüber entscheidet der jeweils zuständige Ansetzer.

Ein Ansetzungstausch ohne Zustimmung des jeweils zuständigen Schiedsrichteransetzers ist nicht zulässig und wird für den ursprünglich angesetzten Schiedsrichter als Nichtantreten gewertet.

Für zurückgegebene oder nicht geleitete Spiele müssen sich die Schiedsrichter eigenverantwortlich bei den zuständigen Schiedsrichteransetzern um Neuansetzungen bemühen, um so die erforderliche Anzahl an Pflichtspielen zu erreichen.

3. Offizielle Umbesetzungen durch die Schiedsrichteransetzer erfolgen bis jeweils Dienstagabend 20.00 Uhr vor dem angesetzten Spieltag ebenfalls nur noch über Phönix und ohne vorherige Rücksprache mit den Schiedsrichtern. Aus diesem Grund sind alle Schiedsrichter verpflichtet, ihre Sperrtermine aktuell zu halten und jeweils am Mittwoch ihren Phönixaccount auf neue Ansetzungen zu überprüfen.

Kurzfristigere Umbesetzungen erfolgen nur nach persönlicher Kontaktaufnahme.

4. Alle Schiedsrichter, die von einem Verein gemeldet wurden und die die Voraussetzungen für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter erfüllen, sind vor Beginn jeder Saison binnen einer vorgegebenen Frist zur Abgabe eines SR-Personalbogens verpflichtet.

Mittels Personalbogen sind eventuelle Unverträglichkeiten an den Schiedsrichterwart zu melden. Schiedsrichter, die außerdem als Spieler/Trainer/Betreuer aktiv sind, teilen mittels SR-Personalbogen auch ihre Zugehörigkeit zu der Mannschaft mit, deren Spieltermine nicht mit den Schiedsrichteransetzungen kollidieren sollen.

Gleichzeitig können die Schiedsrichter mittels des SR-Personalbogens einen Wunsch hinsichtlich des Umfangs Ihrer Schiedsrichtertätigkeit abgeben.

Die Nichtabgabe des SR-Personalbogens durch den Schiedsrichter bis zum geforderten Stichtag zieht eine Ordnungsstrafe gemäß GO des HKI nach sich.

Tritt nachträglich eine Verhinderung ein, die einer Spielleitung oder späteren Spielübernahme entgegensteht, hat der Schiedsrichter diese eigenständig bei Phönix in seiner Freiwunschliste zu vermerken oder die Schiedsrichteransetzer über die zentrale E-Mail-Adresse hierüber

unverzüglich zu informieren, damit ein entsprechender Sperrtermin bei Phönix eingetragen wird.

5. Jeder gemeldete Schiedsrichter ist verpflichtet in seinem Phönixaccount seine Kontaktdaten (insbesondere Wohnanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) zu hinterlegen und diese auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

1. Schiedsrichter haben die Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten. Bis zu einer Änderung der Ansetzung in Phönix durch den zuständigen Schiedsrichteransetzer stehen sie hierfür in der Verantwortung.
2. Der Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Auftreten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels maßgeblich abhängt.
3. Gründliche Kenntnisse der Regeln und deren Anwendung sowie der einschlägigen Ordnungsbestimmungen und gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung.
4. Die eigenen Wahrnehmungen des Schiedsrichters während des Spiels und die den Regeln entsprechenden Entscheidungen sind unanfechtbare Tatsachenfeststellungen. Er darf sich in seinen Entscheidungen nicht beeinflussen lassen.
5. Der Schiedsrichter ergänzt nach dem Spiel den Spielbericht. Er hat dabei die in den Ordnungen und Regeln gegebenen Bestimmungen über den Vermerk besonderer Vorkommnisse, Disqualifikationen und fehlende Spielausweise zu beachten.

Einsprüche zum Spielgeschehen sind nach den Angaben der Vereinsvertreter vom Schiedsrichter in den Spielbericht eintragen zu lassen.

§ 6 Schiedsrichter-Soll und Schiedsrichter-Ist

1. Für jeden Verein wird mit Stichtag des 1. Juli für die bevorstehende Saison durch den Kreisschiedsrichterwart anhand der eingegangenen Mannschaftsmeldungen ein Schiedsrichter-Soll festgelegt.

Dabei wird das Schiedsrichter-Soll wie folgt berechnet:

- zwei Schiedsrichter für jede Mannschaft im überkreislichen Erwachsenenspielbetrieb, in den beiden höchsten Herren- und der höchste Frauenliga des Kreises sowie in alle überkreislichen Jugendligen
- ein Schiedsrichter für die restlichen Erwachsenenmannschaften sowie Jugendmannschaften (bis zur C-Jugend)

Das Melde-Soll von Spielgemeinschaften wird jeweils anteilig auf die beteiligten Vereine umgerechnet, sofern nicht bis spätestens 30. Juni des Jahres ein schriftlicher Antrag für die kommende Saison beim zuständigen Kreisschiedsrichterwart vorliegt.

2. Für das Schiedsrichter-Ist eines Vereins zählen Schiedsrichter, die die Voraussetzungen von § 1 Nr. 2 und 3 SRO HKI erfüllen sowie vom betreffenden Verein gemäß § 1 Nr. 1 SRO HKI gemeldet wurden.

Dabei wird das Schiedsrichter-Ist wie folgt berechnet:

- Schiedsrichter, die 14 oder mehr Spiele in einem Spieljahr leiten, werden mit 1,0 angerechnet.
- Schiedsrichter, die 7 bis 13 Spiele in einem Spieljahr leiten, werden mit 0,5 angerechnet.
- Schiedsrichter, die mindestens 4 Spiele pro Spieljahr leiten, werden mit 0,25 angerechnet.
- Schiedsrichter, die aufgrund ihres Alters noch am Jugendspielbetrieb teilnehmen dürften, gilt abweichend, dass ab bereits 10 Spielleitungen in einem Spieljahr eine Anrechnung mit 1,0 erfolgt.

Als anrechnungsfähige Spiele gelten alle Spiele im Liga- und Pokalspielbetrieb, soweit diese dokumentiert sind. Jugendqualifikationsspiele zählen ebenfalls, unabhängig einer ggf. geringeren Spieldauer. Freundschafts-, Vorbereitungs- und Benefizspiele sowie Spiele bei Stadtmeisterschaften sind keine anrechnungsfähigen Spiele.

Eine Anrechnung von Mitarbeitern des Kreises (sog. Instanzen) für das Schiedsrichter-Ist erfolgt nicht.

3. Erfüllt ein Verein mit seinem Schiedsrichter-Ist nicht mindestens 70% seines festgelegten Schiedsrichter-Solls, zieht dies eine Ordnungsstrafe gemäß GO des HKI nach sich.

§ 7 Maßnahmen bei Versäumnissen und Verstößen

1. Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen wie Spieler.
Für Strafen, Geldbußen und Maßnahmen, die gegen Schiedsrichter ausgesprochen werden, haftet ersatzweise der Verein, der den Schiedsrichter meldete.
2. Der Schiedsrichterwart hat in den Fällen des § 25 Abs. 1 Ziffer 9, 16 und 17 RO sowie bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen den Schiedsrichtern gegenüber die gleichen Strafbefugnis wie die Spielleitenden Stellen gegenüber Spielern.
3. Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen, sie nicht ausreichend erfüllen, sich schuldhaft verhalten oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, können darüber hinaus durch Kreisschiedsrichterausschuss in Anlehnung an § 6 Abs. 2 der DHB-SRO bestraft werden.

Die zulässigen Strafen, Geldbußen und Maßnahmen ergeben sich aus § 3 DHB-RO sowie § 6 Abs. 4 DHB-SRO.

Schweres oder wiederholtes Fehlverhalten kann zur Streichung von der Schiedsrichterliste führen. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes. Zuvor sollte dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

4. Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die vorgenannten Regelungen analog.